

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

12. Sitzung, 25.08.1849

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des ersten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zwölfte Sitzung.

Oldenburg, den 25. August 1849, Vormittags 10 Uhr.

Verathungsgegenstand: Verathung über Art. 1. bis 31. des Entwurfs des Entschädigungsgesetzes.

Vorsitz: Präsident Kig.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet; der Schriftführer wird das Protocoll der letzten Sitzung verlesen. (Geschieht durch den Schriftführer Clausen.) Ist Reclamation gegen das Protocoll? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich das Protocoll für genehmigt.

Es ist eingegangen gestern Nachmittag folgendes Schreiben des Staatsministeriums vom 23. August.

Das Schreiben, welches unter No. 1. anliegt, wird verlesen.

Meine Herren! Den allgemeinen Landtag in seiner Gesamtheit kann selbstredend der Vorwurf einer Verzögerung nicht treffen, indem derselbe zuerst den Bericht des Ausschusses abzuwarten hatte. Als Vorsitzender des Ausschusses bemerke ich, daß derselbe in täglichen mehrstündigen Sitzungen diese Angelegenheit zu erledigen bestrebt gewesen ist. Wenn ihm das nicht so rasch gelungen ist, als es ihm nach diesem Ministerialschreiben hätte gelingen mögen, so erklärt sich dies wohl daraus, und findet seine Entschuldigung darin, daß der Ausschuss mit dem Ministerium, welchem der Anschluß an das Berliner Bündniß klar, nothwendig und unausschiebbar ist, eben darin grundverschiedener Ansicht war, wie es aus seinem Berichte zu ersehen ist. Im übrigen habe ich schon in der letzten Sitzung angekündigt, daß der Bericht des Ausschusses in den nächsten Tagen einkommen werde, und die Abtheilungen sich dann sogleich mit ihm beschäftigen möchten. Er ist vorgestern vertheilt, weshalb ich diese Bitte in Veranlassung des Ministerialschreibens jetzt wiederhole, und erwarte, daß die Abtheilungen heute zur gewohnten Zeit zu diesem Behufe sich versammeln, den Gegenstand berathen, und ihre Bemerkungen durch den Central-Ausschuss zusammen stellen lassen, um sie sofort der Versammlung mitzutheilen.

Abg. Wibel I.: Auch ich bin Mitglied des Ausschusses, meine Herren, und wenn der Herr Präsident Ihnen schon gesagt hat, daß der Vorwurf der Verzögerung, der doch nur zunächst den Ausschuss treffen konnte, und der dem spät zusammenberufenen Landtag in so dringlichen Worten entgegentritt, unbegründet ist, insofern irgend eine Absicht dabei vorausgesetzt werden sollte. Daß wir im Ausschusse die Antwort schnell bereit hatten, ist, glaube ich, unter Ihnen eine unbezweifelte Thatsache; daß aber diese Antwort einer tieferen Begründung bedürftig war, und deshalb wieder und wieder in Erwägung gezogen werden mußte, namentlich in Beziehung auf Abwägung der Gründe, die noch vorhanden sein könnten, um die Antwort, wie sie gegeben ist vom Ausschusse, zu widerrathen, daß in der Sache die allersorgfältigste Prüfung stattfinden mußte, daß dazu wiederholte und abermals wiederholte Sitzungen und Umarbeitungen des Entworfes nöthig waren, das Alles wird Vielen von Ihnen bekannt sein, indeß es hier dem Lande auch noch zu sagen, fühle ich mich verpflichtet und berufen, und ich glaube auch sagen zu dürfen, daß wir diese Frage sorgfältiger geprüft haben, wie vielleicht Andere. Wenn uns nun ferner gesagt wird, es sei eine Frage, von der die Stellung des Ministeriums zum Landtage abhängt, so mag das freilich Vielen im Lande bittere Sorge bereiten; indessen sehen wir die Sache von beiden Seiten an, so werden wir uns vielleicht überzeugen können, daß die Sorge grundlos ist. Die Stellung des Ministeriums zum Landtage kann geändert werden dadurch, daß der Landtag, um das Wort geradezu herauszusagen, aufgelöst werde, wenn er nicht die Antwort giebt, die gewünscht und erwartet wird. Eine solche Auflösung kann und muß nach den Grundsätzen der constitutionellen Monarchie dann



erfolgen, wenn das Ministerium Grund hat, zu glauben, daß der Landtag nicht die Meinung des Landes ausgesprochen hat, davon soll das Ministerium, Hand aufs Herz, die unerschütterliche Ueberzeugung haben, bevor es sich zu einer solchen Maßregel entschließt, durch die es sich verantwortlich macht für Schaden und Kosten dem Lande. Ist diese Ueberzeugung vorhanden, dann wollen wir uns beugen, aber wir wollen doch auch fragen, ob sie es wirklich ist, wenn nicht, so würde, wie gesagt, eine schwere Verantwortung sein gegenüber dem ganzen Lande. Sollte aber das Ministerium, und das ist die Grundveranlassung, warum ich spreche, einen andern Gedanken haben, sollte es sich veranlaßt sehen, zu einem wahrlich für das Land noch beklagenswerthen Schritte, zu dem nämlich, sein Amt in die Hände dessen zurückzulegen, der es ihm unter dem allgemeinen Zuruf erteilt hat

Präsident: Ich bitte auf die Sache nicht weiter einzugehen, da sie noch nicht zur Discussion steht.

Abg. Wibel I.: Ich bin bei der Sache und wünsche nur noch zu sagen, sollte das Ministerium irgend mit aus Rücksichten auf das allerdings beklagenswerthe Deficit, welches durch den Militäraufwand verursacht ist, oder von Hindernissen, die ihm hinderlich entgegen treten, bei seinen vom Vertrauen des Landes begleiteten Bestrebungen, die Ursache des Deficits zu beseitigen, zurückweichen wollen, dann erwarte es erst aus unserer Mitte die einmüthige Versicherung, daß wir es stützen und fördern wollen Mann für Mann, Schritt für Schritt, und daß das ganze Land mit Ausnahme weniger Betheiligter eben so thun wird. Was sodann uns betrifft, so bin ich freilich auch der Meinung, daß wir unsere Antwort auf das Ministerialschreiben so sehr als möglich beschleunigen, und möchte bevorworten, wir gehen so bald als thunlich darüber zur Berathung in die Abtheilungen und sprechen dann unsere Meinung ungefäulmt aus, damit Jeder weiß, wie er sich zu verhalten habe.

Abg. Selckmann II.: Ich halte mich verpflichtet, da dieser Gegenstand hier weiter nicht verfolgt werden darf, zu erklären, daß dasjenige, was der Abg. Wibel I. gesagt hat, nur als seine persönliche Ansicht betrachtet werden kann, und aus dem nothwendigen Stillschweigen in der Versammlung eine Zustimmung des Landtags in keiner Weise gefolgert werden darf.

Abg. Wibel I.: Das ist auch von mir nicht gewünscht worden.

Präsident: Meine Herren. Es ist weiter so eben überreicht ein Ministerial-Schreiben, betreffend Mittheilung der erlassenen Provinzialgesetze nach Art. 156. des Staatsgrundgesetzes (wird verlesen).

Da dieses Schreiben dem allgemeinen Landtage bloß zur Nachricht zugeht, und lauter Gegenstände betrifft, die nur die Provinziallandtage angehen, so wird dasselbe vorläufig nur zur Anzeige gebracht und als Anlage zu diesem Protokolle dienen.

Abg. v. Thünen: Ich glaube nicht, daß dieses Schreiben bloß zur Anzeige gebracht werden will, sondern daß eben

der Generallandtag die Genehmigung zur Erlassung dieser Verordnungen aussprechen soll.

Reg.-Comm. Kunde: In dem Ministerialschreiben ist auch auf den Art. 156. des Staatsgrundgesetzes Bezug genommen, wornach die Provinzialgesetze bloß vorgelegt werden, damit eintretenden Falls die Gerechtfame des ganzen Großherzogthums gewahrt werden können. Es ist nicht die Zustimmung zu denselben beantragt worden.

Präsident: Ich wollte nur sagen, was vorläufig damit geschehen soll; wenn in dieser Beziehung Anträge gestellt werden, so werde ich sie natürlich berücksichtigen.

Es ist ferner eingekommen ein Schreiben des politischen Vereins zu Delmenhorst, worin derselbe sich für den Anschluß an das Berliner Bündniß ausspricht. Sodann eine Eingabe des Stadtraths zu Oldenburg, worin derselbe ebenfalls für den Anschluß an das Berliner Bündniß sich erklärt. Beide Eingaben werde ich wohl an den Central-Ausschuß abzugeben haben, der die Resultate der Berathungen der Abtheilungen zusammen zu stellen hat, und hierbei auch diese Eingaben so weit nöthig berücksichtigen kann. Es ist weiter eingekommen eine Bitte mehrerer pflichtiger Stellenbesitzer des Kreises Wechta, um Beschleunigung der Berathung des Entschädigungsgesetzes in Rücksicht auf die ungewisse politische Zukunft Deutschlands. Dieser Bitte entsprechen wir schon dadurch, daß wir heute die Berathung des Gesetzes auf die Tagesordnung gestellt haben. P
Endlich ein gehorsamstes Gesuch der

Das ist ein Gegenstand, der zur Competenz des Provinziallandtags gehört.

Reg.-Commissär Mate: Dem allgemeinen Landtage habe ich ein Schreiben des Staatsministeriums zu übergeben, welches die Zustimmung zur eventuellen Ratification der mit den 3 Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck abgeschlossenen Militair-Convention beantragt. Die Vorlagen beziehen sich theilweise auf das Fortbestehen der bisherigen Militair-Convention, theilweise auf eine besondere Zusatzakte zu dieser Convention. Die augenblickliche Lage dieser Verhandlung bedingt eine vertrauliche Behandlung der Sache, und beantragen wir deshalb, sowohl die Verlesung des Schreibens der Staatsregierung als auch die fernere Behandlung in geheimer Sitzung vornehmen zu wollen.

Präsident: Meine Herren! Es wird wohl am zweckmäßigsten sein, wenn ich am Schlusse der Sitzung nach Entfernung der Zuhörer dieses Schreiben vorlese, und dann den Beschluß der Versammlung wegen geheimer Berathung und überhaupt der weiteren Behandlung desselben veranlasse. — Wir gehen jetzt zur Tagesordnung über. Auf der Tagesordnung steht der Bericht des Ausschusses über das Gesetz wegen der Rechtsverhältnisse der vom gutsherrlichen u. s. w. Verbände befreiten Stellen und Entschädigung wegen aufgehobener gutsherrlicher u. s. w. Lasten. Meine Herren! Was die Behandlung dieses Gegenstandes betrifft, so werde ich natürlich erst das Gesetz zur allgemeinen Discussion vorstellen, weil der Art. 41. der Geschäftsordnung diese allgemeine Discussion unbedingt vorschreibt. Sodann scheint mir, die Be-



handlung der einzelnen Artikel betreffend, es zweckmäßig und zur Abkürzung zu dienen, wenn ich nur die Artikel, zu welchen vom Ausschuss etwas bemerkt ist, oder sonst Anträge gestellt werden, vorlese; die übrigen Artikel aber, bis wieder ein solcher kommt, bei dem etwas bemerkt ist, der Reihe nach zusammenfasse, und ohne sie vorzulesen, zur Abstimmung bringe. Ich stelle demnach zuerst das Gesetz zur allgemeinen Discussion. Der Berichterstatter wird wohl zunächst darüber das Wort haben.

Berichterstatter **Wibel** 1. (verliest den Eingang des Berichts, und bemerkt): Das wäre wohl das einzige Wort, was ich aus dem Ausschuss der allgemeinen Discussion zum Grunde zu legen wüßte. Nur hätte ich die Herren noch zu ersuchen, zu verzeihen und zu verbessern, daß auf Seite 7 unseres ersten Berichtes eine ganze Zeile vom Abschreiber ausgelassen worden ist; die letzte Zeile auf Seite 6 schließt mit den Worten: „daß der Beitrag —“, dazwischen gehören aber die Worte: „der Entschädigung nach dem Beitrage zu —“. Diese müssen also eingeschaltet werden, sonst hat es auch keinen Sinn. Außerdem habe ich aus dem 3. Bericht einen Irrthum zu berichtigen, der ebenfalls einem Abschreiber zur Last fällt. Sie werden dort finden, daß der Ausschuss zu Art. 95b. §. 2. über die Worte: „oder eine andere Entschädigung verlangt werden“ anderer Meinung war, als die Ergänzung zum Entwurf. Dies beruht aber, wie mir nach gestern eingezogenen Erkundigungen klar geworden ist, wiederum auf einem Schreibfehler; es ist in der uns zugegangenen Reinschrift der Ergänzungen hinter dem Wort: „Entschädigung“ das gewichtige Wörtchen „nicht“ ausgelassen worden, was allerdings den ganzen Sinn des Satzes verschoben hat; es hätte heißen sollen: „oder eine andere Entschädigung gleichfalls nicht verlangt werden“, und so hat der Ausschuss gegen den ganzen Paragraph nichts einzuwenden gehabt; es fällt somit sein Antrag auf Streichung der letzten Worte hinweg. Außerdem hat der Ausschuss noch zwei Anträge zu Art. 109. und 113. nachzutragen, welche ausgelassen sind, weil der Ausschuss vorausgesetzt hat, sie würden in den Ergänzungen vorkommen, das ist aber nicht der Fall. Zu Art. 109. soll es heißen: anstatt der Worte „die Ausmittlung und Feststellung der Entschädigung steht“ ist zu setzen: „die Ausmittlung und Feststellung der Entschädigung, so wie die Entscheidungen nach Art. 17. stehen“. Ferner muß zu Art. 113. ein weitläufiger Zusatz kommen; er lautet: „Ist das Eigenthum des berechtigten Gutes oder der verpflichteten Stelle, oder des verpflichteten Grundstücks, oder das Recht, an welches die Legitimation geknüpft ist, Gegenstand eines Streites, so ist der Besizer legitimirt. Der Gegner desjenigen, welcher hiernach die Befugnisse des Berechtigten ausübt, kann jedoch die Sicherung des Entschädigungscapitals nach den Bestimmungen des Art. 99. und folgende verlangen“. — Diese 3 Anträge, dürfte ich Sie ersuchen, als Theil unseres Berichtes anzunehmen.

Abg. **Wibel** 11.: Meine Herren! Das uns vorliegende Gesetz ist berathen und begutachtet worden von einem Ausschusse, den wir aus unserer Mitte, aus denjenigen Män-

nern erwählt haben, welche nach Beschaffenheit und Erfahrung am bewandertsten waren. Dieser Ausschuss hat uns seinen Bericht vorgelegt mit der allgemeinen Bemerkung, daß seinen Erwartungen durch den vorgelegten Entwurf in jeder Beziehung entsprochen, dieselben vielleicht sogar übertroffen worden seien. Die Aenderungen, wie sie vorgeschlagen sind, sind zum Theil von nicht großer Bedeutung, sie sind aber vielfach von uns erwogen und besprochen worden, und ich möchte Ihnen vorschlagen, daß wir nunmehr das Gesetz, wie es uns vorliegt, mit den beantragten Aenderungen des Ausschusses in Bausch und Bogen annehmen; es widerspricht dies in keiner Weise dem, was ich vor 8 oder 14 Tagen gesprochen habe, und kann vorgeschlagen werden, ohne daß es an eine Detroyirung erinnerte. Die Petition, die so eben aus dem Kreise Wechta eingekommen ist, unterstützt mich in meiner Ansicht, wo darauf hingewiesen wird, daß es von Wichtigkeit sein dürfte, dieses Gesetz so schnell als möglich zu bekommen. Ich glaube dies nicht weiter ausführen zu müssen durch den Gesichtspunkt, auf den die Wechtaer hinwiesen, so wie aus einem andern Gesichtspunkte, der uns recht nahe gelegt worden ist. Sollten wir aber das Gesetz in seiner ganzen Ausdehnung §. für §. zur allgemeinen Discussion ziehen? Ich glaube, wir dürften uns mit Gewisheit sagen, acht wo nicht noch mehr Tage werden wir darauf zu verwenden haben. Von meinem Antrage würde ich aber den Art. 31. ausnehmen, denn daß dieser einer allgemeinen Discussion zu unterziehen sein wird, liegt auf der Hand, und räume ich gerne ein. Meinen Antrag stelle ich deshalb dahin: der Landtag wolle 1) das Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der vom gutsherrlichen u. Verbande befreiten Stellen und Entschädigung u. s. w. mit den Modificationen, wie sie von dem desfallsigen Ausschusse in Vorschlag gebracht sind, mit Ausnahme des Art. 31. und der Anlage A. und die davon abhängigen Bestimmungen 56., 74., 75., welche zur Discussion kommen müssen, in Bausch und Bogen annehmen; 2) den betreffenden Ausschuss zu ersuchen und zu bevollmächtigen, durch einen Ausschuss aus seiner Mitte das fragliche Gesetz danach zu redigiren.

Präsident: Ist dieser Antrag unterstützt? (Mehrere Mitglieder erheben sich.) Er ist unterstützt.

Abg. **Lindemann**: Meine Herren! Das Staatsgrundgesetz hat die Aufhebung der gutsherrlichen und sonstigen Lasten mit nachfolgender Entschädigung nur da gestattet und geboten, wo der gutsherrliche Verband die Merkmale des Heimfallrechts und der Gutshörigkeit hat. Folge davon ist gewesen, daß im Fürstenthum Lübel auch nicht die kleinste Belastung in der Weise aufgehoben ist, daß dafür eine Entschädigung nachfolgen sollte. Also das Entschädigungsgesetz hat für das Fürstenthum Lübel gar keine Anwendung. Von der Regierung ist dieser Umstand nicht ganz genau erwogen worden; es ist im §. 31. und 109. auch das Fürstenthum Lübel angezogen worden, als habe das Entschädigungsgesetz auch für dieses Gültigkeit. Hierüber habe ich nur zu bemerken, daß dem nicht so ist; daß also in den beiden §§. das



Fürstenthum Lübeck füglich hätte gestrichen werden können, und dann haben wir Alle aus dem Fürstenthum Lübeck über das Entschädigungsgesetz gar nichts zu erinnern. Die Ablösungen unserer bäuerlichen Lasten können nur bei dem Ablösungsgesetze zur Sprache kommen, wo alsdann die nöthigen Bemerkungen werden gemacht werden.

Abg. Grote. Ich möchte dem Antrage des Abg. **Wibel** II. im Ganzen wohl beitreten, obgleich ich gestehen muß, daß mir noch manche Lücken, so wie manche Bestimmungen vorhanden sind, welche mir mit der Billigkeit nicht vereinbar scheinen. Ich will aber dennoch nicht auf einer besonderen Berathung bestehen, möchte jedoch einige Punkte ausnehmen. Herr **Wibel** hat schon beantragt, den §. 31. auszunehmen. Ich möchte noch mehrere ausnehmen, nämlich den Art. 4., Art. 23. §. 2.; ferner eine Verbesserung im Art. 26.; hier muß es heißen statt „vom 1. März 1818“ „vom 1. März 1849“; und endlich den Art. 45., wo es nämlich heißt: „In Ermangelung gütlicher Vereinbarung soll der Geldwerth des Zehnten „1) nach den bisherigen Pächterträgen, 2) durch Schätzung ermittelt werden.“ Gegen diese Bestimmung werden sich sehr viele Stimmen erheben, weil dieser Weg zum Zwecke der Ermittlung der Entschädigung für die Zehnten meiner Meinung nach für ein unbilliger zu halten ist. Diese §§. dürften daher auch zur allgemeinen Discussion gestellt werden müssen.

Abg. Wibel II.: Ich möchte meinen Antrag, so wie ich ihn gestellt habe, gerade nach den Bemerkungen des Abg. **Grote** noch modificiren, und möchte sagen, mit Ausnahme des Art. 31. und der Anlage a., sowie auch die Artikel, die dort vorgeschlagen sind, Art. 56., 74. und 75. Diese stehen in directem Zusammenhang mit der Anlage a.

Reg.-Commissär Munde: So sehr wünschenswerth es auch ist, die Verhandlung über diesen Gesetzentwurf abzukürzen, so möchte es doch vielleicht nicht zum Ziele führen, wenn in dieser Weise die Debatte über die einzelnen Artikel abgeschnitten würde; vielleicht würde es eher der Fall sein, wenn der Beschluß dahin ginge, daß über diejenigen Artikel, worüber der Ausschussbericht mit den Anträgen der Regierung sich einverstanden erklärt hat, keine Debatte stattfinden solle. In einzelnen Beziehungen hat der Ausschuss nämlich Anträge gestellt, die, wie ich glaube, noch einige nicht unerhebliche Bedenken finden möchten; auch hat die Staatsregierung noch einige Anträge der Gesetzcommission *brevis manu* zuletzt der geehrten Versammlung zukommen lassen, ohne sich darüber zu erklären, ob sie diese zu den ihrigen mache. In dieser Beziehung kann ich nun freilich sogleich erklären, daß die Staatsregierung sie als einen Theil des Entwurfs anzusehen wünscht; aber nicht in allen Beziehungen kann sich die Staatsregierung mit den Anträgen des Ausschusses einverstanden erklären, daher möchte ich zur Erwägung geben, ob es nicht passend sei, daß die Anträge, worüber Regierung und Ausschuss einig sind, nicht weiter debattirt werden.

Abg. v. Thünen: Was der Herr Reg.-Commissär vortragen hat, wollte ich auch sagen, man könnte den **Wibel**

schens Antrag nicht weiter ausdehnen, als auf die Punkte, womit sich die Regierung einverstanden erklärt hat. Damit kann aber doch nicht gemeint sein, daß, wenn zu einem Art. noch Anträge gestellt sind, diese ganz und gar abgeschnitten werden. Es sind uns jetzt schon mehrere Artikel zur Frage gestellt, andere werden vielleicht nachkommen, und selbst durch Annahme eines Theils der Anträge wird sich die Fassung weiterer Artikel entscheiden; die Debatte wird aber sehr abgeschnitten, wenn die Artikel, die nicht beanstandet sind, wozu ein besonderer Antrag nicht vorliegt, so angenommen werden; die Debatte aber ganz abzuschneiden, halte ich weder für zweckmäßig noch für möglich.

Abg. Seckmann II.: Ich glaube auch, daß wir nach dem Vorschlage des Herrn Präsidenten, der im Wesentlichen mit der von dem Herrn Reg.-Commissär geäußerten Ansicht übereinstimmt, verfahren müssen. Uebrigens muß ich darauf aufmerksam machen, daß wir bei einigen §§. Mehrheits- und Minderheitsanträge haben; wir wüßten bei diesen also nicht, welche gelten sollen, wenn darüber nicht besonders abgestimmt würde. Ich glaube, wenn wir auch diese Ausnahmen machen, so wird sich der Gang der Verhandlung so herausstellen, wie Herr **Wibel** II. es wünscht; denn wo Anträge gestellt sind, soll die Debatte ja offen gelassen werden, und ich hoffe, daß im Uebrigen, wo keine Zweifel vorhanden sind, also zu Anträgen keine Veranlassung gegeben war, auch keine Debatte stattfinden werde. Ich bitte daher, daß wir das vom Herrn Präsidenten vorgeschlagene Verfahren beobachten und sofort zur Berathung der einzelnen Artikel des vorliegenden Gesetzentwurfs übergehen.

Präsident: Es ist von Herrn **Grote** beantragt worden, daß jedenfalls über die Art. 3., 23. §. 2. und Art. 54. zu discutiren sei.

Abg. Grote: Ich habe diesen Antrag nur eventuell für den Fall stellen wollen, wenn nicht nach dem Antrage des Hrn. Präsidenten verfahren würde.

Präsident: Ich muß zuerst die Unterstützungsfrage stellen. Sie haben beantragt, daß eventuell, wenn der **Wibel**'sche Antrag angenommen würde, die benannten Artikel zur speciellen Discussion gestellt werden. Es ist dies also ein Amendement zu dem **Wibel**'schen Antrag; ich frage daher, ob dieser Antrag unterstützt ist. (Mehrere Mitglieder erheben sich.) Er ist unterstützt. Da Niemand weiter das Wort verlangt hat, so erkläre ich die allgemeine Discussion für geschlossen, und werde nun diese beiden Anträge zur Abstimmung bringen. Der **Wibel**'sche Antrag lautet (der Antrag wird verlesen). Von dem Abg. **Grote** ist beantragt, daß der Antrag, falls er durchginge, jedenfalls dahin zu verbessern sei: Es sind ferner zur Discussion zu verstellen Art. 4., 23. §. 2. und Art. 54. Ich bringe zunächst dieses Amendement zur Abstimmung, und dann den **Wibel**'schen Antrag. Diejenigen, welche für das **Grote**'sche Amendement sind, bitte ich, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Das ist angenommen. Diejenigen Herren, welche den Antrag des Abg. **Wibel** II. mit diesem Amendement annehmen wollen,



bitte ich, sich zu erheben. (Wenige erheben sich.) Der Antrag ist abgelehnt. Wir fahren fort zur speciellen Discussion. Den Art. 1. werde ich wohl vorzulesen haben, weil dazu etwas vom Ausschusse bemerkt ist, wenngleich er zur Annahme empfohlen ist. Der Art. 1. im Entwurfe fällt weg, und ist wie im Nachtrage redigirt zu lesen. (Art. 1. §. 1. und 2. wird verlesen.)

Abg. **Wibel I.**: Meine Herren! Der Ausschuss hat Ihnen hierbei die Art. 1—7. zur Annahme empfohlen, und nur im Art. 7. die Abänderung vorgeschlagen, daß es heiße anstatt: „Bestimmung und Anordnung“ — „Bestimmung und Anordnung der Ausübung“, aus dem einfachen Grunde, weil dem Gutsherrn, dessen Stelle ersetzt werden soll durch das Schiedsgericht, namentlich durch die Anordnung der Ausübung zuzustehen hat, vorzüglich bei Ausübung des Nutzungrechtes der Holzungen u. dergl. Es wird wohl kaum ein Bedenken haben, daß dies nur als ein deutlicher Ausdruck des Sinnes anzunehmen ist.

Reg.-Commissär **Munde**: Ich möchte mir nur eine Bemerkung erlauben, ob es nicht im Art. 7. besser lauten möchte statt „Bestimmung und Anordnung der Ausübung“ — „Bestimmung, Anordnung und Ausübung“, es könnte sonst leicht der Fall sein, daß man bloß an die Ausübung dächte, während doch auch die Bestimmung und Anordnung der hier fraglichen Rechte selbst gemeint ist.

Abg. **Wibel I.**: Damit wird der Ausschuss vollkommen einverstanden sein; ich glaube sogar, daß die Fassung ursprünglich so gelautes hat.

Abg. **Selckmann II.**: Als Mitglied des Ausschusses erlaube ich mir zu bemerken, daß in meinen Notizen auch „und Ausübung“ steht; es wird also kein Zweifel darüber sein.

Präsident: Ich lasse also zunächst über den Art. 1. abstimmen. Diejenigen, welche den Art. 1. nach dem Vorschlage des Ausschusses annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen. Zu dem Art. 2. ist als Art. 4. von dem Abg. Grote folgender Zusatz beantragt. Ich werde aber zunächst den Artikel vorlesen. (Geschieht.) Hiernach soll dieser Artikel den Zusatz erhalten: „4) Wenn seit Verkündung des Staatsgrundgesetzes über das Anerbrecht in einer Stelle ein Rechtsstreit anhängig, derjenige, welchem dasselbe durch rechtskräftige Entscheidung zuerkannt wird.“ Ich frage, ist dieser Antrag unterstützt? — Er ist unterstützt.

Abg. **Grote**: Ich glaube, der Sinn, der diesem Antrage zu Grunde liegt, wird schon durch sich klar sein. Zur Begründung möchte ich nur noch ein paar Worte beifügen. Es sind im Art. 2. alle streitigen Fälle, welche früher in Bezug auf die Erbfolge in hörige Stellen vorkommen konnten, so ziemlich entschieden und werden diese Bestimmungen sich auch auf die Fälle beziehen, welche bereits unter dem früheren Rechtszustande entstanden sind. Es war mir dieses aber nicht ganz klar, namentlich nicht in Bezug auf die Erbrechtsfälle, welche schon seit Verkündung des Staatsgrundgesetzes im Civilproceße zur Entscheidung stehen. Ich habe deshalb

mit dem Berichterstatter über diesen Punkt gesprochen, und wurde mir von diesem gesagt, daß jene Fälle, welche, wie gesagt, im Proceßwege ventilirt würden, auch durch diesen Artikel in Verbindung mit Art. 1. als erledigt und beseitigt zu betrachten seien. Dieses hat mich veranlaßt, den Antrag zu stellen. Ich glaube nämlich, daß in den Fällen, wo das Anerbrecht gerichtlich zur Frage stand, demjenigen, welcher in dem Proceße siegt, nicht genommen werden kann und darf.

Abg. **Pancraz**: Ich kann mich mit diesem Zusatz nicht einverstanden erklären: wenn man einmal die allgemeine Rückwirkung, wie sie hier vorgeschrieben ist, nicht will, dann sehe ich keinen Grund, wie man überhaupt davon abgehen soll weil eine Sache zum Rechtsstreit geworden ist, daß derjenige der in demselben Verhältnisse steht, nicht auch dieselben Rechte haben soll, bloß weil er keinen Rechtsstreit angefangen hat. In speziellen Fällen kann dies vielleicht gerechtfertigt sein, im Allgemeinen dürfte aber schwer sein, dieses gehörig zu übersehen. Es sind mir z. B. auch Fälle bekannt, wo einem solchen aufgeheiratheten Ehegatten das Anerbrecht überall bestritten wird, er mag Nachkommen haben oder nicht. Deshalb möchte ich dafür sein, daß, wenn wir die Rückwirkung annehmen wollen, ebenso wünschenswerth ist, daß auch die anhängigen Prozesse abgeschnitten werden. Denn ich kann nicht gerechtfertigt finden, daß diejenigen, welche einen Proceß angefangen haben, mehr Recht haben sollen, als die, welche noch keinen Proceß haben.

Reg.-Comm. **Munde**: Meine Herren! Ich weiß nicht, was eigentlich durch den Antrag des Abg. Grote bezweckt werden soll. Das Gesetz hat entweder rückwirkende Kraft auf die Vergangenheit, das bestimmt der Art. 1., oder es hat in seinen Grundsätzen Wirkung für die Zukunft. Wenn nun beantragt wird, daß diejenigen Fälle, die bereits in Streit gezogen sind, und durch ein rechtskräftiges Urtheil entschieden werden, so angesehen werden sollen, wie das Urtheil sie künftig bestimmt, so versteht sich auch von selbst, daß der Richter die im Gesetz aufgestellten Grundsätze anwenden und seinem Erkenntniß zum Grunde legen muß; damit ist die Sache rechtskräftig entschieden und dabei bleibt es; thut er das aber auch nicht, wendet er irrigerweise andere Grundsätze an und kommt die Sache dann zu einer rechtskräftigen Entscheidung, so bleibt es auch dabei. Ich weiß deshalb nicht, was der Antrag hier für eine Bedeutung haben soll, denn im Art. 2. ist von gar keiner rückwirkenden Kraft die Rede, die dort aufgestellten Grundsätze sollen für die Zukunft angewendet werden, aber nach Art. 1. allerdings auch auf frühere Fälle, die noch nicht rechtskräftig entschieden sind.

Abg. **Wibel I.**: Herr Grote hat mich sehr richtig verstanden, wenn ich seine Frage dahin beantwortete, daß die Rückwirkung auch auf die angefangenen Prozesse statt finden würde, wenn nicht im Gesetze ausdrücklich ein Anderes vorgeschrieben wäre. Indessen, ich glaube eben so richtig habe ich auch den Antrag des Abg. Grote dahin verstanden, daß Herr Grote nicht will, was der Herr Reg.-Commissär vorschlägt, und daß er eben deshalb glaubt, den Zusatz machen

zu sollen. Nichtsdestoweniger bin ich mit dem Abg. Paneraz und dem Herrn Reg.-Commissär einverstanden, daß ein solcher Zusatz nicht richtig wäre. Haben Sie den Art. 1. angenommen, haben Sie dadurch dem Lande, namentlich dem Bezirke, wo viele Ablösungen geschehen sind ohne ein Gesetz für das künftige Erbrecht, in dieser Rechtsunsicherheit einen drückenden Alp abgenommen, haben Sie in dieser rückwirkenden Kraft des Gesetzes einem wesentlichen Bedürfnisse abgeholfen, eine alte verjährte Schuld der Gesetzgebung abgetragen, dann dürfen Sie die Wohlthat jetzt nicht wieder beschränken wollen; wir müssen sagen, das soll gelten für Alle, auch für die, die sich schon in einen leidigen Proceß eingelassen haben, der nach bisherigem Rechtszustande gar nicht entschieden werden konnte: wir müssen sagen, diese Norm geben wir jetzt dem Richter, darnach wird er die schon anhängigen and die künftigen Prozesse erledigen, deren überhaupt noch vorkommen werden. Ich muß Ihnen den Art. empfehlen ohne den Zusatz.

Abg. Grote: Einen kühnen Griff, wie Herr Wibel hier, möchte ich in diesem Falle nicht machen. Es handelt sich einzig und allein um die bereits vor Verkündung des Staatsgrundgesetzes anhängigen Prozesse; sind sie aber nach Verkündung desselben anhängig gemacht, so hätten die Partheien auf den Art. 159. des Staatsgrundgesetzes Rücksicht nehmen können, was ja vorher nicht möglich. Es ist wohl zu bedauern, daß der frühere Rechtszustand zweifelhaft, daß überhaupt kein Urtheil möglich war, wie der Abg. Wibel 1. meint; allein das kann uns nicht berechtigen, die Prozesse, welche über die Erbrechtsfragen bereits anhängig sind, abzuschneiden. Es ist von dem Abg. Paneraz gesagt, wenn wir einmal rückwirkende Kraft wollen, so müssen wir sie auch im vollen Maße geschehen lassen. Damit bin ich ganz einverstanden, nur nicht in den Fällen, wo die Frage selbst schon im Proceßgange ventilirt wird und wo selbstredend die Rechtsätze zur Anwendung kommen, welche zur Zeit der Entstehung des Rechtsverhältnisses galten. Von dem Herrn Regierungs-Commissär bin ich, glaube ich, wohl nicht richtig verstanden worden, wenn er sagt, es würden hier die Grundsätze des Art. 1. und 2. zur Anwendung kommen müssen. Ich will diese Grundsätze ja gerade durch meinen Antrag in einigen wenigen Fällen ausschließen. Es handelt sich hier namentlich um den Satz unter Nr. 2. Lit. h. und ich möchte die Herren, welche mit den Münsterischen Eigenthumsverhältnissen bekannt sind, fragen, ob die durch diese Bestimmung abgeschnittene Frage früher immer so unzweifelhaft gewesen ist? Ich glaube es nicht. Wäre sie so unzweifelhaft gewesen, so würde man einen Proceß, der schon seit 16 Jahren, wie der Abg. Paneraz sagt, zur Verhandlung steht, gar nicht angefangen haben. Sie war sehr zweifelhaft; und sollten wir um diejenigen, die auf die Entscheidung jener Frage einen lange andauernden Proceß angefangen haben, jetzt ihr eingebildetes, oder wirkliches Recht durch einen Federstrich abschneiden? Das kann ich nicht und muß daher auf meinem Antrag beharren.

Abg. Morell: Den Antrag des Abg. Grote habe ich anfänglich nicht recht verstanden, jetzt aber die Ueberzeugung, daß der Antrag nicht richtig gestellt ist, daß derjenige, welcher im Proceße siegt, die Stelle bekommt, versteht sich wohl von selbst. Es kommt hier nur darauf an, nach welchen Grundsätzen der Richter entscheiden soll, und da lautet ja die Ueberschrift: „Rückwirkung“. Der specielle Fall, den der Abg. Grote im Auge hat, kann nach meiner Ansicht hier gar nicht maßgebend sein, und insofern glaube ich, daß die Richter nach Art. 1. und 2. entscheiden müssen. Ich bin deshalb gegen den Antrag.

Abg. v. Stuch: In Bezug auf das, was der Abg. Morell wegen Rückwirkung eben gesagt hat, bin ich nicht einverstanden. Rückwirkung steht nur über dem Art. 1., aber nicht über Art. 2., und da sie nicht darüber steht, glaube ich, daß sie dort auch nicht stattfinden soll. — In Beziehung auf das, was Herr Grote gesagt hat, glaube ich, daß sein Antrag nicht präcis gefaßt ist. Es kommt hier nur darauf an, ob der Proceß vor Verkündung des Staatsgrundgesetzes angefangen ist; der Antrag lautet aber: wenn er seit der Verkündung angefangen ist. Das ist aber ein bedeutender Unterschied. Die Deduction des Abg. Grote ging auch nur dahin, daß die schon vorher anhängig gemachten Prozesse nicht getroffen werden sollten. In der Sache hat Herr Grote meines Erachtens Recht. Es ist stets Grundsatz gewesen, daß das Recht, das zur Zeit des Beginns des Proceßes galt, auch bei dem Urtheilspruche zum Grunde gelegt werden müsse, wenn es auch mittlerweile geändert sei. Man hat dabei angenommen, daß durch den Anfang des Proceßes ein erworbenes Recht auf das damals geltende Recht entstehe, während dies in den Fällen, wo ein Proceß noch nicht angefangen sei, nicht der Fall sei.

Abg. Niebour: Es ist gewiß bedenklich, einem Gesetze rückwirkende Kraft zu geben, wenn man es aber einmal thut, so sehe ich nicht ein, warum man die rückwirkende Kraft auf die Weise, wie Hr. Grote thut, beschränken will. Um aber eine Ausnahme zu machen, hat der bezügliche Fall nicht genügenden Werth.

Reg.-Commissär Munde: In dem Art. 1. heißt es, daß die Bestimmungen des Art. 59. Ziffer 1. des Staatsgrundgesetzes und die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes (mit Ausnahme der im 5. Abschnitt enthaltenen) auch hinsichtlich derjenigen Stellen und Grundstücke Anwendung finden sollen, welche nach dem 17. März 1814 von dem gutsherrlichen, so wie dem Hörigkeits- und Unterthänigkeits-Verbande befreit sind. Es kann also keinen Zweifel leiden, daß der Art. 2. und alle folgenden Bestimmungen rückwirkende Kraft haben sollen für die Fälle, die noch nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß geordnet sind. Wenn man den beantragten Zusatz annehmen will, so kann man in Beziehung auf diese Fälle den Art. 1. nur streichen, und ich sehe doch gar nicht ein, warum der, welcher zufällig schon einen Proceß angefangen hat, schon ein wohl erworbenes Recht haben soll; es sollte gerade bestimmt werden,



welche Grundsätze in den Fällen, die noch nicht geordnet sind, zur Anwendung kommen sollen, an solchen Grundsätzen fehlt es gerade gänzlich.

Abg. Pancratz: Ich wollte ungefähr dasselbe sagen. Ich glaube, daß die Sache deutlicher wird, wenn der Artikel bestimmt, wie es hätte bei dem Freikauf seit 1814 vererben sollen. Aus diesem Antrage würde aber folgen, daß eine Stelle bloß demjenigen nach dem älteren Rechte zufallen würde, welcher vor Verkündigung des Staatsgrundgesetzes einen Proceß angefangen hat; hat Jemand dies nicht gethan, dann soll es nach dem neuen Gesetze gehen, und dazu kann ich wenigstens keinen Grund einsehen.

Abg. Dannenberg: Der Grund, den der Abg. Grote anführt, scheint mir an und für sich ganz richtig zu sein, es kommt nur darauf an, ob man ihn berücksichtigen muß. Treffend scheint er mir nämlich deshalb zu sein, weil durch den Proceß in Beziehung auf die zur Zeit seiner Einleitung bestehenden Gesetze ein neues besonderes Rechtsverhältnis unter den Parteien sich gebildet hat, in das ein neues Gesetz statt des Richters entscheidend eingreift; dies ist immer ein Eingriff in wirklich schon abgethane, bestehende Verhältnisse. Der Richter kann sein Urtheil nur finden nach den Gesetzen, die bei Eingehung des Processes bestanden, darauf hin war der Proceß eingeleitet, darauf hin haben die Parteien gewagt, den Proceß zu führen, darnach kann das Urtheil auch nur gefällt werden. Hier aber, in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand, möchte ich doch gegen den Antrag sprechen, weil in der That, wie mir als Richter bekannt ist, hier eine vollständige rechtliche Rede besteht. Wenn, wie hier, der Proceß ein reines Spiel ist zwischen den Leuten, und es rein zufällig ist, ob der Richter so oder so erkennt, dann mögen sie sich auch, wenn sie sich einmal dem Zufall übergeben, dem Zufall unterwerfen, daß ein Staatsgesetz kommt und sagt, es soll so entschieden werden. Ich glaube nicht, daß damit Einer besonders gekränkt würde, zumal in solchen Fällen der Richter in Beziehung auf den Kostenpunkt — welcher hier am Ende das Hauptbedenken veranlaßt — einen billigen Ausweg finden kann.

Präsident: Ich habe zunächst zu bemerken, daß mir von dem Abg. v. Finckh ein Verbesserungsantrag zu dem Antrage des Abg. Grote mitgetheilt ist. Zu Art. 2. Anstatt „seit“ u. s. w. zu setzen „vor Verkündigung des Staatsgrundgesetzes über das Anerbrecht in eine Stelle ein Rechtsstreit bereits anhängig war, derjenige“ u. s. w. Ich frage, ob dieser Antrag unterstützt ist? (Niemand erhebt sich.) Er ist nicht unterstützt.

Abg. Seickmann II.: Es hat gewiß, darin wird Jeder einverstanden sein, etwas sehr Mißliches, einem neuen Gesetze rückwirkende Kraft zu geben. Dies kann nur dann geschehen, wenn eine zwingende Nothwendigkeit dazu bewegt; daß aber eine solche vorhanden ist, werden die Herren aus §. 10. der Motive hinreichend ersehen. Ich darf die Bekanntheit damit voraussetzen und will die Gründe daher nicht wiederholen. Sieht man aber zu, daß hinreichende Gründe, dem Gesetze

rückwirkende Kraft zu geben, und zwar namentlich auch deswegen vorhanden sind, weil Rechtsverhältnisse bestehen, wofür es bisher keine Rechtsnormen gab, dann sind aus demselben Grunde auch keine Ausnahme für bereits anhängige Prozesse zu machen; vielmehr ist es dringend nöthig, für diese dem Gerichte eine gesetzliche Bestimmung, an welcher es gänzlich fehlt, zu geben. Es bestanden nämlich früher für die Verhältnisse gewisser gutspflichtiger Stellen, so lange sie unter gutsherrlichem Verbande standen, bestimmte Rechtsregeln, nachdem aber dieser Verband, theilweise unter Mitwirkung der eingesetzten Behörden, aufgehört hatte, war die Gesetzgebung nicht, wie sie es hätte thun sollen, sofort eingeschritten, und hatte nicht die nöthigen Bestimmungen über das künftige Verhältniß jener Stellen getroffen. Darin liegt die Nothwendigkeit, jetzt diese Gesetze noch für die Vergangenheit zu geben. Was nun noch den Punkt hinsichtlich der Kosten, die von dem Abg. Dannenberg berührt worden sind, betrifft, so bin ich der Ansicht, daß der Richter sich stets veranlaßt sehen wird, die Kosten demjenigen Theile, welcher unterliegt, zu erlassen, weil ein neues Gesetz, dem rückwirkende Kraft gegeben ist, ihn unterliegen läßt. Dieser Grund wird also nicht weiter Bedenken erregen können.

Abg. Morell: Auf die Aeußerung des Abg. v. Finckh in Beziehung auf die rückwirkende Kraft des Art. 2. wollte ich erwähnen, was der Herr Reg.-Commissär gesagt hat, der Grote'sche Antrag steht im grellen Widerspruch mit Art. 1.; denn die darin enthaltenen Worte sind so deutlich und allgemein, daß ich mich wundern muß, wie man so viele Worte darüber machen kann.

Präsident: Da Niemand weiter sich um das Wort gemeldet hat, so erkläre ich die Discussion über Art. 2. für geschlossen, vorbehaltlich des Wortes des Berichterstatters und des Antragstellers.

Abg. Wibel I.: Ich habe nichts weiter hinzuzufügen.

Abg. Grote: Nur noch eine kleine Bemerkung. Wenn der Abg. Morell meint, mein Antrag stehe in so grellem Widerspruch mit Art. 1., so mag das der Fall sein; er soll es auch, soll namentlich auch eine Ausnahme von der Bestimmung des Art. 1. bilden. Wenn derselbe mir ferner entgegenhält, daß der Richter in einem solchen Prozesse ja doch nach dem vorhandenen Gesetze urtheilen müsse, hier also auch nach dem vorliegenden Entschädigungsgesetze, dem zurückwirkende Kraft beigelegt sei; so möchte ich ihn einfach an die Maßregel erinnern, daß der Richter nur nach den Rechtsregeln entscheiden kann, die zur Zeit, als das bezügliche Rechtsverhältnis entstand, Gültigkeit hatten. Ich möchte ihn ferner daran erinnern, daß mein Antrag, wie ich früher auch schon bemerkt, gerade eine Ausnahme von der hier ausgesprochenen Regel bilden soll, daß nämlich dem Gesetze rückwirkende Kraft beigelegt wird.

Präsident: Den Art. 2. habe ich vorgelesen. Der Antrag des Abg. Grote lautet: Art. 2. Zusatz: „1) wenn seit Verkündigung des Staatsgrundgesetzes über das Anerbrecht in eine Stelle ein Rechtsstreit anhängig, derjenige, welchem



dasselbe durch rechtskräftige Entscheidung zuerkannt wird.“ Ich werde zuerst den Zusatz zur Abstimmung bringen und dann den Artikel.

Abg. **Grote**: Ich will nur noch bemerken, daß ich anheimgebe, bei der Redaction das Wort „seit“ in „vor“ zu ändern. Daß die Beibehaltung des Wortes „seit“ denselben Sinn giebt, scheint mir indes unzweifelhaft.

Präsident: Ich muß jetzt den Antrag, so wie er gestellt ist, zur Abstimmung bringen, findet sich dann eine bessere Fassung in dem Sinne, in welchem sie jetzt beantragt ist, so ist das Sache der Redaction. Diejenigen Herren, welche dem Antrage des Abg. Grote beistimmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Nur wenige Mitglieder erheben sich.) Der Antrag ist abgelehnt. Diejenigen, welche den Art. 2. des Entwurfs annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Artikel ist angenommen. Der Art. 3., den ich verlese, da vom Ausschusse etwas dabei bemerkt ist, lautet: (verliest den Art. des Entwurfs).

Abg. **Wibel I.**: Der Ausschuss hat hierzu in seinem Berichte bemerkt: (verliest den bezüglichen Bericht).

Präsident: Da Niemand weiter das Wort begehrt hat, so bitte ich, unter Annahme des Schlusses, diejenigen Herren, welche den Art. 3. annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Artikel ist angenommen. Den Art. 4. werde ich wieder verlesen müssen, weil dazu zwei Anträge von dem Abg. Grote gestellt sind.

(Präsident verliest den Art. 4.)

Es ist hier von dem Abg. Grote zu Art. 4. Absatz 1. der Antrag gestellt: der zweite Satz dürfte so zu fassen sein: „Die Entscheidung darüber steht dem ordentlichen Gerichte nach beschleunigtem (summarischen) Rechtsverfahren zu und findet hiergegen kein Rechtsmittel Statt.“

Ich frage, ob dieser Antrag Unterstützung findet? (Niemand erhebt sich.) Er ist nicht unterstützt. Es ist ferner zu Art. 4. Nro. 5. von demselben Abgeordneten der Antrag gestellt:

In Erwägung, daß die durch Anrufung des ordentlichen Gerichts erwachsene Kosten in dem Falle, wenn der eine Theil völlig unterliegt, wohl nicht von beiden Theilen zur Hälfte getragen werden können, die Bestimmung unter Nro. 5. in ihrer generellen Fassung aber auch auf jene Proceßkosten zu beziehen ist; wird folgende Fassung des Satzes unter Nro. 5. beantragt:

„5) Die Kosten, so weit sie nicht durch Anrufung des ordentlichen Gerichts (Nro. 1. Absatz 2.) erwachsen sind, werden von beiden Theilen zur Hälfte getragen.“

Findet dieser Antrag Unterstützung. (Geschieht.) Er ist unterstützt.

Abg. **Wibel I.**: Die Gründe der Bestimmung unter Nro. 5. des Art. 4. hat der Ausschuss mit mir dahin ins Auge gefaßt, daß hier die Kosten deshalb beiden Theilen zur Hälfte zur Last fallen sollen, weil ein ganz unsicheres Ver-

hältniß durch Vermittelung einer Behörde zu schlichten unser Vorsatz ist und dem Theile, welcher etwa unterliegt, die Schuld nicht beigelegt werden könnte. Darum glaube ich, ist es billig, daß die Kosten von beiden Theilen zur Hälfte getragen werden.

Abg. **Pancrag**: Ich verstehe den Antrag dahin, daß er eine Bestimmung für den ordentlichen Richter treffen will. Ich glaube aber, die Sache ist nicht zweifelhaft. Dieser ganze Artikel betrifft das Schiedsgericht, die Kosten bei dem ordentlichen Richter sollen hierher gehören.

Abg. **Niebour**: Die Sache ist mir nicht unbedenklich; es heißt unter Nr. 5.: die Kosten werden von beiden Theilen zur Hälfte getragen, und am Schlusse des Grote'schen Antrages heißt es: „die Kosten, soweit sie nicht durch Anrufung des ordentlichen Gerichts erwachsen sind, werden von beiden Theilen zur Hälfte getragen“. Diese generelle Bestimmung, glaube ich, wird sich wohl auch auf das Verfahren vor dem ordentlichen Richter beziehen, und deshalb unterstütze ich den Antrag des Abg. Grote.

Abg. **Pancrag**: Ich will nur bemerken, daß über Art. 4. ausdrücklich steht: Schiedsgericht; er bezieht sich somit bloß auf das Schiedsgericht.

Abg. **Seckmann II.**: Ich muß dem Antrage des Abg. Grote beistimmen; wenn aber der Abg. Pancrag sagt, der Art. 4. sei überschrieben: Schiedsgericht, und handle nur davon, so muß ich ihm widersprechen, da in dem Artikel auch von dem Verfahren vor dem ordentlichen Richter die Rede ist, und man also auch berechtigt sein wird, die spätere allgemeine Bestimmung über die Kosten auf alles, wovon vorher die Rede ist, zu beziehen. Jedenfalls könnten Zweifel darüber entstehen, ob die Kosten der ordentlichen Gerichte nicht auch darunter begriffen sein sollen, und ich sehe daher keinen Grund ein, warum wir diesen Zusatz nicht annehmen wollen. Ich stimme für die Annahme des Zusatzes.

Abg. **Wibel I.**: Diesen Zweifel theile ich durchaus nicht, da mir auch klar scheint, daß der ganze Artikel vom Schiedsgericht handelt, und was darin vom ordentlichen Richter vorkommt, scheint mir nur verneinend, nämlich, daß er nicht einschreiten soll. Ich möchte aber vorschlagen, wenn Ihnen die Bestimmung undeutlich scheinen sollte, zu setzen: „die bei dem Schiedsgericht aufgegangenen Kosten“, das wäre eine Redactionsveränderung, die gewiß den Sinn deutlicher trafe.

Abg. **Dannenberg**: Ich möchte bemerken, ob dies nicht gegen sich hat, daß nicht daraus hervorgeht, ob die Kosten zur Constituirung des Schiedsgerichts nicht darunter begriffen sind.

Präsident: Der eine Theil glaubt, ohne diese Bestimmung wäre der Artikel nicht auf die Kosten des Schiedsgerichts zu beschränken. Ich glaube, daß ich diesen Antrag zur Unterstützung bringen müßte.

Abg. **Dannenberg**: Dann möchte ich sowohl gegen den Antrag von Wibel als von Grote sprechen. Mir scheint der fragliche Punkt des Artikel durchaus verständlich zu sein; es ist im Artikel nur die Rede von dem Schiedsgerichte, und



auch nur in Beziehung darauf ist die regelmäßige Kosten-Compensation als eine vernünftige und gerechte anzunehmen, weil ein Schiedsgericht eigentlich eine vertragsmäßige Entscheidung ist, wobei beide Theile ganz natürlich die dazu aufgewendeten Kosten tragen. Nach der Redactionsbemerkung, die der Abg. **Wibel** gegeben hat, würde der Punkt den Sinn gewinnen, daß die Kosten, welche z. B. zur Constituirung des Schiedsgerichts aufgewendet wurden, nicht darunter begriffen sein sollen. Es sind z. Beispiel Anträge zu machen bei dem Friedensrichter, deren Kosten dann keine Kosten wären, die bei der Berhandlung des Schiedsgerichts aufgewendet werden. Ich möchte deshalb dafür stimmen, daß wir die Bestimmung gerade so lassen, wie sie ist, weil sie zu keinem Mißverständniß führen kann.

Präsident: Da Niemand weiter das Wort ergriffen hat, so erkläre ich die Discussion für geschlossen, vorbehaltlich des Worts des Antragstellers und Berichterstatters.

Abg. Grote: Wenn zugegeben wird, daß dieser Satz so verstanden werden muß und soll, wie nach dem von mir gestellten Antrage, und wenn dies zu Protokoll bemerkt worden, dann kann ich meinen Antrag zurückziehen. Er sollte überall ja nur eine größere Verständlichkeit bezwecken und ist der Sinn der Bestimmung unter Nr. 5 jetzt auch schon genugsam ans Licht gestellt.

Präsident: Die Versammlung wird wohl nicht eine solche Erklärung zu Protokoll geben sollen. Sie ziehen ihn zurück?

Abg. Grote: Ja!

Abg. Wibel I.: Dann ziehe ich meinen auch zurück.

Präsident: Diejenigen Herren, die den Artikel nach dem Entwurf annehmen wollen, ersuche ich, sich zu erheben. (Die Mehrheit steht auf.) Der Artikel ist angenommen.

Zu §§. 5. und 6. ist nichts bemerkt und auch kein Antrag gestellt. Wir schreiten zur Abstimmung. Diese beiden Artikel 5. und 6. werden sofort angenommen.

Zu Art. 7., von dem der Präsident nur den §. 1. verliest, da nur hinsichtlich dieses vom Ausschusse etwas bemerkt ist, verliest der Berichterstatter

Abg. Wibel I. die Bemerkungen des Ausschusses nebst dem Antrage, zu Satz 2 statt „Bestimmung und Anordnung“ zu setzen: „Bestimmung, Anordnung und Ausübung“.

Der Artikel 7. wird mit dieser Aenderung angenommen.

Zu Art. 8., 9., 10., 11., 12. und 13. wird nichts bemerkt. Dieselben werden zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Art. 14. und 15. werden nach dem Antrage des Ausschusses, ersterer in der von der Staatsregierung im Nachtrage zum Entwurf (Seite 102.) vorgeschlagenen Fassung, und letzterer pure angenommen.

Zu Art. 16. wird vom Ausschusse beantragt: anstatt der ersten Zeile zu setzen: „Abgesehen von den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, soll Entschädigung nicht gegeben werden für:“

Abg. Wibel I.: Es sind dies Theils Fälle, die im Staats-

grundgesetz nicht ausdrücklich genannt sind, theils aber sollen die dort genannten genauer bestimmt werden. Sie sind durch das Staatsgrundgesetz aufgehoben.

Der Art. 16. wird nach dem Vorschlage des Ausschusses angenommen.

Zu Art. 17. sind vom Ausschusse Bemerkungen gemacht und außerdem von dem Abg. **Grote** ein Antrag gestellt. (Der Art. 17. wird verlesen.) Von dem Abg. **Grote** ist beantragt, den ganzen Art. 17. zu streichen. Findet dieser Antrag Unterstützung? (Niemand erhebt sich.) Der Antrag hat die Unterstützung nicht gefunden.

Abg. Wibel I.: Die Mehrheit des Ausschusses empfiehlt den Zusatz: „den Streit über die Zuständigkeit und die rechtliche Natur einer Berechtigung kann die Ablösungsbehörde, wenn sie es ausnahmsweise nöthig findet, an die ordentlichen Gerichte verweisen.“ Die Minderheit dagegen ist der Meinung, dieser Streit sowie der über Beschaffenheit und Umfang der Berechtigung müsse immer den ordentlichen Gerichten verbleiben, was in anderer Redaction des Artikels auszudrücken wäre.

Ich muß mir erlauben, zu bemerken, daß die Trennung der Meinung der Majorität und Minorität heute vielleicht nicht mehr dieselbe ist. Der Antrag ist anders formulirt worden. Es ist hinzugesetzt, daß die Ablösungsbehörde die Befugniß haben soll, sehr schwierige Fälle an die ordentlichen Gerichte zu verweisen. Aus diesem Grunde sind wir vielleicht dahin gekommen, daß heute keine Minorität mehr im Ausschusse vorhanden ist. Soll ich etwas hinzufügen über den Sinn der beiden Meinungen, so ist der Zweifel darum entstanden, weil der Art. 17. sich nicht genügend darüber aussprach, ob ein Streit über die Zuständigkeit einer Berechtigung, über die rechtliche Natur, die Beschaffenheit und den Umfang derselben von der Ablösungsbehörde entschieden werden sollte oder von dem ordentlichen Gericht, so daß von der Ablösungsbehörde nur auf dem Wege der Abschätzung verfahren werden soll. Der Ausschuss wünscht einen Satz, welcher die Wirkung habe, die Sache von der Ablösungsbehörde, die als Schiedsgericht eintreten soll, geschlichtet werden möchte, und er wird sich vielleicht dahin vereinigen, daß wir in der Regel der Ablösungsbehörde die Befugniß geben, darüber zu entscheiden und daß nur einzelne Ausnahmefälle an die ordentlichen Gerichte zu verweisen sind. Das wird alsdann ohne Zweifel immer geschehen, wo ein Theil mit großem Nachdruck darauf besteht.

Abg. Morell: Ich glaube, wir dürfen dies der Ablösungsbehörde nicht überlassen. Nach unserm Staatsgrundgesetze gehören alle Rechtsverletzungen vor den ordentlichen Richter und soll eine Verwaltungsrechtspflege nicht mehr stattfinden. Bei unserm Proceßverfahren halte ich es für sehr bedenklich, die Sache den ordentlichen Gerichten zu überweisen. Dadurch wird die Wohlthat, welche das Gesetz den Landleuten verleihen will, vereitelt. Ich möchte daher den Antrag stellen, daß die ordentlichen Gerichte darüber nicht entscheiden, sondern ein Schiedsgericht.



Reg.-Commissair **Munde**: Wenn der Art. 17. nicht hinreichend deutlich bestimmt, ob der Streit durch die Gerichte entschieden werden soll, so muß ich bemerken, daß die Staatsregierung von der Ansicht ausgegangen, daß sich dies von selbst versteht nach dem Staatsgrundgesetz, wonach eine Verwaltungspflege nicht stattfinden soll, und über Mein und Dein nur von den ordentlichen Gerichten soll gesprochen werden. Es würde aber eine Verwaltungspflege sein, wenn eine Ablösungsbehörde über die Zuständigkeit einer Berechtigung, über die rechtliche Natur, die Beschaffenheit und den Umfang derselben entschiede. Es wäre jedenfalls bedenklich, dies der Ablösungsbehörde zu überlassen. Die im Entwurf selbst enthaltenen Worte: Beschaffenheit und Umfang, sind nicht in den Majoritäts-Antrag aufgenommen und dürften diese wohl noch hinzuzufügen sein. Aber über die Zuständigkeit und die rechtliche Natur einer Berechtigung die Ablösungsbehörde entscheiden zu lassen, ist allerdings noch bedenklicher, zumal wenn nur eine rechtskundige Person darin sitzen soll. Jedenfalls glaube ich, daß es nicht angemessen sein kann, daß man den Satz nur als Ausnahme hinstellt, nirgends aber die Regel bestimmt. Ich halte es für bedenklich, diesen Antrag anzunehmen und zwar besonders darum, weil er gegen das Staatsgrundgesetz spricht.

Abg. **Selckmann II.**: Ich bin der Ansicht, daß, wo über die Zuständigkeit einer Berechtigung und über die rechtliche Natur derselben entschieden werden soll, dies nur durch die Gerichte geschehen kann. Es ist schon darauf aufmerksam gemacht worden, daß in der Ablösungscommission nur eine rechtskundige Person sitzt und die übrigen Mitglieder aus nicht rechtskundigen Männern bestehen können. Diese würden eine Entscheidung aber keine Rechtsfragen haben, was ihnen nimmermehr zugestanden werden kann. Ich glaube, daß die Ablösungscommission nur erst da eintreten soll, wo die gerichtliche Entscheidung über die rechtliche Natur, die Beschaffenheit und den Umfang entweder vorliegt, oder dieses alles unbestritten ist. Die Ablösungs-Commission soll nur die Entschädigung für das Feststehende ermitteln; hier soll sie die Verhältnisse abwägen und nach dem Werth der Leistung eine billige angemessene Entschädigung dafür auffinden, weil über solche Fragen die Gerichte nicht wohl entscheiden können. Wenn aber das Recht selbst bestritten wird, so können nur die ordentlichen Gerichte entscheiden, und bin ich daher der Ansicht, daß man die Befugniß dazu der Verwaltungsbehörde nicht überlassen darf, sondern den ordentlichen Gerichten, wie bisher so auch ferner die Entscheidung darüber allein verbleiben muß, und stimme daher für unveränderte Beibehaltung des Artikels.

Präsident: Der Abg. Morell hat beantragt, statt des Art. 17. zu setzen:

„Den Streit über den Umfang und die Beschaffenheit einer Berechtigung soll ein Schiedsgericht entscheiden.“

Ich frage, ob der Antrag Unterstützung findet? (Die Unterstützung erfolgt.) Der Antrag ist unterstützt.

Abg. **Mölling**: Ich bin auch der Ansicht, daß, wo es

sich um das Recht handelt, um die Zuständigkeit einer Berechtigung und um die Beschaffenheit dieses Rechtes, man nicht der Ablösungsbehörde die Befugniß einräumen kann, unbedingt darüber zu entscheiden. Ich glaube, man würde dadurch den Parteien ihren Richter entziehen. Aus diesem Grunde glaube ich, daß es bei dem Art. 17. sein Bewenden behalten könnte.

Ich sehe nicht ein, mit welchem Grunde man, wie die Majorität des Ausschusses will, diese Rechtsbeurtheilung dem competenten Richter entziehen könne, wodurch die Parteien gezwungen werden, sich der Ablösungsbehörde zu unterwerfen.

Präsident: Es ist ein Antrag eingereicht worden von dem Abg. Niebour. Er soll heißen:

„Den Streit über die Zuständigkeit, die rechtliche Natur, die Beschaffenheit und den Umfang der Berechtigung muß die Ablösungsbehörde, wenn und soweit eine oder beide Parteien solches verlangen, an die ordentlichen Gerichte verweisen.“

Abg. **Bibel I.**: Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß der Antrag des Abg. Morell die Sache auf demselben Standpunkte läßt. Wenn Herr Morell sagt, es soll ein Schiedsgericht entscheiden, so entzieht er die Sache auch den ordentlichen Gerichten und sagt nicht mehr als wir. Wir sagen nur, das Schiedsgericht sei die Ablösungsbehörde, insofern also keine Meinungsverschiedenheit. Aber es fragt sich: dürfen wir sagen, daß die Rechtsfrage vor die Verwaltungsjustiz gezogen werden soll, die grundrechtlich aufgehoben ist? Verwaltungspflege ist es nicht, was wir wollen. Als Verwaltungsbehörde können wir die Ablösungscommission nicht hinstellen. Sie steht hier zu dem Zweck, Verwirrungen und Irrungen zu schlichten, welche durch Jahrhunderte hindurch als Mißbrauch sich eingewurzelt haben. Es soll eine Abschätzung nach Billigkeit und nach bestem Wissen hingestellt werden, nicht nach Unterordnung unter Gesetze, die eben nicht da sind. Wollen Sie zu der Beschränkung, die wir für das Schiedsgericht hinsichtlich seiner Befugnisse gemacht haben, noch die in dem Antrage des Abg. Niebour enthaltene hinzufügen, so habe ich wenig dagegen. Was übrigens die Bemerkung des Herrn Regierungskommissärs in Beziehung auf Zuständigkeit und die rechtliche Natur, so wie auf den Umfang der Berechtigung betrifft, so glauben wir gerade, daß in Beziehung auf Zuständigkeit und rechtliche Natur ein ganz anderes Verhältniß besteht als in Beziehung auf den Umfang der Verpflichtung. Der Umfang der Verpflichtung wird in der Regel bloße Thatsache sein. Ob einmal oder zweimal in der Woche gefahren oder gedient wurde, das ist reine Thatsache. Es muß die Entscheidung über dieses Verhältniß aufgesucht werden aus den Erfahrungen, die man über das bisher bestandene Verhältniß finden kann. Das Ablösungs-, respective Schiedsgericht muß oft rein nach seiner subjectiven Ueberzeugung urtheilen. Die Bestimmung über den Umfang der Leistung müssen wir der Behörde überlassen, welche die Schätzung vorzunehmen hat. Es ist oft nichts als Schätzung. Eine Masse von Prozessen, die wir



in unserm Lande gehabt haben, und deren wir noch einige haben, welche die Gerichte belasten, hat wenig klar gemacht durch Rechtsfälle, welche Stellen z. B. hofhörig sind. Das Urtheil der Ablösungscommission wird nichts destoweniger von dieser Voraussetzung gewiß oft bedingt sein. Darum möchte ich Ihnen den Ausschufantrag jedenfalls mit dem Amendement des Abg. Niebour empfehlen.

Präsident: Ich muß um Entschuldigung bitten. Ich bemerke eben, daß ich über den Niebourschen Antrag die Unterstützungsfrage zu stellen vergessen habe. (Nach geschehener Verlesung desselben.) Findet der Antrag Unterstützung? (Mehrere Mitglieder erheben sich.) Der Antrag hat hinreichende Unterstützung. Der Abg. Niebour hat das Wort.

Abg. Niebour: Meine Herren! Ich möchte zur Unterstützung meines Antrags einige Worte sagen. Ich gehe dabei von zwei Gesichtspunkten aus. Einmal, daß es wünschenswerth ist, daß die Ablösungscommission die Sache soviel als möglich in der Hand behält, dann aber ist der zweite Gesichtspunkt der, daß wir Niemanden gegen seinen Willen dem ordentlichen Richter entziehen dürfen. Aus diesen beiden Gesichtspunkten ergibt sich der von mir gestellte Antrag. Die Ablösungscommission soll in ihrem Geschäfte so lange fortfahren können, bis die Parteien sagen, oder auch nur eine derselben, wir wollen vor den ordentlichen Richter. Dies sind die Motive für meinen Antrag.

Abg. Selckmann II.: Ich könnte mich dem Antrage des Abg. Niebour wohl ohne Bedenken anschließen, denn ich bin der Ansicht, daß dasselbe, was er enthält, auch im Art. 17. enthalten ist. Der Art. 17. bestimmt nichts darüber, wer über die rechtliche Natur, die Beschaffenheit und den Umfang der Berechtigung entscheiden soll. In dieser Beziehung bleibt es bei dem Bestehenden und im Allgemeinen steht ja fest, daß bisher darüber nur die ordentlichen Gerichte entscheiden konnten. Eine abändernde Bestimmung liegt nicht vor. Der Abg. Niebour will nun ausdrücklich ausgesprochen haben, daß wenn beide Parteien zustimmen oder es verlangen, die Verweisung an die Gerichte geschehen muß. In dem Antrage des Abg. Niebour liegt die Bedingung, daß die Beteiligten einig sein müssen, wenn die Entscheidung den ordentlichen Gerichten entzogen und der Ablösungs-Commission zugewiesen werden soll. Dieses ist aber im Art. 17. durchaus nicht ausgeschlossen; denn dieses steht immer auch ohne besondere Erlaubniß den Partheien frei. Es sagen also in sofern beide, der Antrag des Abg. Niebour und der Art. 17., dasselbe, nur in anderer Form. Ich könnte mich also dem Niebourschen Antrag anschließen, wenn man glaubt, daß der Art. 17. eine deutlichere Fassung verdient. Auf Eins muß ich aber noch aufmerksam machen, nämlich darauf, daß hier der Umfang der Berechtigung nur dahin zu verstehen ist, wenn der Berechtigte Dienste verlangt, welche der Verpflichtete zwar zugestehet, aber nicht an so vielen Tagen, als der Erstere es verlangt. Die Ablösungscommission kann nur die Größe der Entschädigung ermitteln. Ueber den Umfang

der Berechtigung kann die Ablösungscommission ebensowenig entscheiden, als über das Recht auf dieselben.

Abg. Morell: Den Aeußerungen des Abg. Wibel I. über die Schiedsgerichte könnte ich meine Zustimmung ertheilen, wenn die Ablösungsbehörde von den Beteiligten gewählt würde. Das Schiedsgericht wird gewählt, die Ablösungsbehörde ist aber für eine ständige Behörde. Wenn wir die Entscheidung nicht den Schiedsgerichten überweisen, dann werden über den Umfang der Berechtigung in den meisten Kreisen bedeutende Prozesse entstehen und diese würde ich bei unserm schn erfälligen, weitläufigen Prozeßverfahren für die Pflichtigen als ein Unglück ansehen müssen. Darum glaube ich, es ist angemessen, daß Vertrauensmänner die Sache in die Hand nehmen. Sie werden besser die Sache entscheiden, als die Gerichte.

Abg. Dannenberg: Wenn ich den Art. 17. ansehe und die verschiedenen Anträge dazu, so kommt es mir vor, als wenn diese Anträge alle sich so äußerlich um den Artikel herum drehen, ohne ihn in seiner Bedeutung fest ins Auge gefaßt zu haben. Der Antrag des Ausschusses will den Artikel erhalten und macht dazu einen Antrag, welcher lautet: den Streit über die Zuständigkeit und die rechtliche Natur einer Berechtigung kann die Ablösungsbehörde, wenn sie es ausnahmsweise nöthig findet, an die ordentlichen Gerichte verweisen. Er will der Ablösungscommission das Recht einräumen, selbst wider den Willen der Parteien diese Frage an die ordentlichen Gerichte zu verweisen. In den Fällen, wo die Parteien einverstanden sind, wäre Nichts dagegen zu erinnern, daß die Ablösungscommission diese Verweisung anordnet. Warum sollen aber die Parteien, wenn sie auf ein Schiedsgericht compromittiren wollen, durch die Commission gezwungen werden können, die Sache vor dem ordentlichen Gerichte auszumachen. Wenn der Antrag des Abg. Niebour den Art. 17. abändern soll... (Niebour: es ist ein Zusatzantrag.) Das hatte ich überhört. Der Art. 17. drückt aus, einmal, daß die dort als streitig bezeichneten Fragen vor die ordentlichen Gerichte gehören, und dies braucht in keinem Zusatz weiter ausgedrückt zu werden; dann aber enthält der Art. 17. auch, daß der Berechtigte soll verlangen können, daß die zugestandenen Punkte ohne Aufenthalt in ihrem Werthe können ermittelt werden. Das ist der Hauptgedanke. Der Antrag des Abg. Niebour sagt, die Parteien können es auch der Ablösungs-Commission überlassen, zu entscheiden über die Beschaffenheit und den Umfang der Verpflichtung. Ich glaube, das braucht nicht ausgedrückt zu werden. Das versteht sich von selbst. Ich möchte darum lediglich für den Artikel stimmen, wie er im Entwurf steht. Ich bin der Meinung, er enthält Alles. Nur in Beziehung auf das, was der Abg. Wibel I. über die Beschaffenheit und den Umfang der Verpflichtung bemerkt hat, möchte ich etwas erwidern. Er sagt, es sei nur die Thatfrage, die zur Entscheidung komme. Es ist freilich oft nur die Thatfrage. Aber diese Thatfrage ist häufig mit Rechtsmomenten verwebt, die auf die Beurtheilung über die Beschaffenheit



und den Umfang einer Verpflichtung wesentlichen Einfluß haben können. Ich erinnere nur daran, daß das Verjährungsrecht u. auf Beschaffenheit und Umfang von Einfluß sein kann.

Abg. v. Finckh: Meine Herren! Ich glaube, den Antrag der Majorität können wir nicht annehmen. Er widerspricht dem Art. 105. des Staatsgrundgesetzes, dem Verbote der Verwaltungsrechtspflege. Gleichwohl ist es wünschenswerth, daß ein Weg gefunden werde, um die Sache nicht nothwendig vor die ordentlichen Gerichte zu bringen. Diesen Weg scheint mir der Antrag des Abg. Niebour einzuschlagen. Wenn gesagt ist, er enthalte Nichts, als was im Art. 17. schon steht, so ist dies meines Erachtens nicht richtig. Ich finde mehr darin. Der Art. 17. spricht nicht aus, daß die Ablösungsbehörde verpflichtet ist, die Sache zu erledigen, wenn die Parteien es nicht verlangen, daß die Sache an die ordentlichen Gerichte verwiesen werde. Der Antrag des Abg. Niebour enthält aber diese Verpflichtung der Ablösungscommission.

Abg. Dannenberg: In dieser Bedeutung des Zusatzes von dem Abg. Niebour möchte ich gegen denselben noch bemerken: daß die Ablösungscommission wesentlich mit andern Aufgaben beschäftigt, in Folge solcher Pflicht leicht als Schiedsgericht so beschäftigt werden könnte, daß sie von ihrer eigentlichen Aufgabe abgelenkt und dadurch die ganze Ablösungsverhandlung verzögert würde. Es scheint mir darin ein bedeutender Grund zu liegen gegen den Zusatz-Antrag.

Abg. Niebour: Nur wenige Worte. Es ist bereits von dem Abg. v. Finckh bemerkt worden, was in meinem Antrage liegen soll. Allerdings wollte ich ausdrücken, daß die Commission beauftragt wird, die Berechtigung zu untersuchen. Darauf lege ich Werth. Wenn der Abg. Dannenberg sagt, daß es nicht wünschenswerth sei, daß die Entscheidung über die Thatsache den ordentlichen Gerichten genommen und der Commission auf diesem Wege, wie beantragt, zugewiesen werde, so bin ich ganz verschiedener Meinung von der seinigen. Ich gestehe, ich hielt es für ein Unglück, wenn die Streitigkeiten der fraglichen Art vor die ordentlichen Gerichte kämen. Viele Zeit, mehrere Jahre würden darüber hingehen, bis die Sache entschieden wäre. Gerade darin liegt der Vortheil, daß wir darauf sehen müssen, die Entscheidung der Sache in die Hände der Commission zu bringen, um langwierigen Processen zu entgehen.

Abg. Morell: Nach dem Vortrage des Abg. Niebour nehme ich meinen Antrag zurück und trete dem des Abg. Niebour bei.

Abg. Wibel I.: Der Bemerkung des Abg. v. Finckh, daß wir den Antrag der Majorität nicht annehmen können, weil Verwaltungsrechtspflege nicht mehr stattfindet, muß ich entgegensetzen: wir können nicht annehmen, daß durch unsern Antrag Verwaltungsjustiz eingeführt werde. Wir können die Abschätzungscommission nicht für eine Verwaltungsbehörde des Staats erkennen. Die Gründe dafür sind schon angegeben. Was die Sache betrifft, so habe ich bereits darauf aufmerk-

sam gemacht, daß wir Alles thun müssen, um die Streitigkeiten über diese Punkte vor den ordentlichen Gerichten zu vermeiden. Das geschieht, wenn wir den Antrag des Ausschusses mit dem Antrag des Abg. Niebour annehmen im möglichsten Umfang. Wir geben dadurch den Parteien auf der einen Seite die Möglichkeit, vor die ordentlichen Gerichte zu gehen, wenn sie es wollen, und wir legen auf der andern Seite der Abschätzungscommission die Verpflichtung auf, die Frage nach ihrer Erfahrung zu entscheiden, wenn dies vorgezogen wird. Daß dadurch eine große Vermehrung der Ururtheile für die Commission entstehen werde zu ihren übrigen Geschäften, glaube ich nicht. Der Streit wird häufig auftauchen während des Geschäfts der Ablösungscommission und vielleicht in dem Augenblicke, wo einem Theile die Lust erwachte, einen langwierigen Proceß anzufangen, um sich der Zahlung zu entziehen. Wir haben einen kühnen Griff gethan auf dem vorigen Landtage, als wir die Verpflichtung der Hörigen aufhoben bloß unter Vorbehalt der Entschädigung. Die Berechtigten müssen nun warten, bis der Streit über die Entschädigung entschieden ist. Erschweren wir ihnen diese Lage auch nicht zu sehr!

Abg. Selckmann II.: Ich möchte für die Ansicht der Minorität noch den einen Grund, der vorhin von dem Abg. Wibel I. für den Majoritäts-Antrag geltend gemacht wurde, zu widerlegen suchen.

Es ist gesagt worden, es werde die Ablösungscommission, wenn während der Verhandlung ein Streit über die Leistung entstände, dadurch in dem Ablösungsgeschäft aufgehalten werden.

Das hat gerade der Art. 17. vermeiden wollen. Er sagt ausdrücklich, daß einstweilen der streitige Punkt ausgefetzt werden soll, im Uebrigen aber soll die Ausmittlung der Entschädigung, soweit als der Verpflichtete die Berechtigung und deren Umfang einräumt, fortschreiten. Ich bin der Ansicht, daß wir daher den Art. 7. nicht zu verwerfen brauchen, sondern ihn in seiner Fassung beibehalten können. Wenn der Berichterstatter der Majorität gesagt hat, er empfehle den Antrag der Majorität in Verbindung mit dem Antrag des Abg. Niebour, so muß ich bemerken, daß ich nicht einsehe, wie diese beiden Anträge mit einander vereinigt werden können, und hätte ich gewünscht, daß eine solche Vereinigung beider Anträge uns zuerst vorgelegen hätte.

Ich glaube nicht, daß wir mit dem Antrage des Abg. Niebour weiter kommen. Sein Antrag sagt nur, wenn beide Betheiligte einig sind, daß dann die Entscheidung der Ablösungsbehörde überlassen werden kann. Wenn aber nur Einer widerspricht, muß sie an die ordentlichen Gerichte verwiesen werden. Darum glaube ich, daß wir den Art. 17. unbedenklich annehmen können. Damit sind alle Bedenken und Zweifel beseitigt.

Die Discussion wird geschlossen und zur Abstimmung geschritten:

- 1) Ueber den von der Majorität beantragten Zusatz:
„Den Streit über die Zuständigkeit und die rechtliche

Natur einer Berechtigung kann die Ablösungsbehörde, wenn sie es ausnahmsweise für nöthig findet, an die ordentlichen Gerichte verweisen."

Dieser Zusatz wird abgelehnt.

2) Ueber den Zusatz-Antrag des Abg. Niebour, statt des Ausschuss-Antrages zu setzen:

„Den Streit über die Zuständigkeit, die rechtliche Natur, die Beschaffenheit und den Umfang der Berechtigung muß die Ablösungsbehörde, wenn und soweit eine oder beide Parteien solches verlangen, an die ordentlichen Gerichte verweisen.“

Dieser Zusatzantrag wird von der Versammlung als Beschluß adoptirt.

3) Ueber den Art. 17. mit dem so eben angenommenen Niebour'schen Zusatz.

Art. 17. erhält in dieser Fassung die Genehmigung.

Zu Art. 18.

trägt der

Berichterstatter **Wibel I.** die Bemerkungen des Ausschusses vor, aber die Ergänzung des Entwurfs zu diesem Artikel, wonach beantragt wird, es soll als dritter Satz hinzugefügt werden:

„War die Berechtigung zu Lehen, Erbpacht oder auf ähnliche Weise erblich verliehen, so ist der Inhaber des vererblichen Besitzrechtes zu dem Antrage befugt.“

Art. 18. wird ohne weitere Erinnerung mit dem Antrage der Commission angenommen.

Zu Art. 19., 20., 21. und 22.

ist nichts bemerkt. Sie erhalten die Genehmigung der Versammlung.

Zu Art. 23.

beantragt

Abg. Grote:

„In Erwägung, daß die Naturalleistung mit Rücksicht auf die Beschwerde der Leistung für den Verpflichteten insbesondere auf die Verpflichtung zur Leistung an einem entfernten Orte veranschlagt und hiernach die Geldabgabe festgesetzt sein wird, daß jene Beschwerden ferner nach den Grundsätzen des vorliegenden Entschädigungsgesetzes bei Ermittlung der Entschädigungssumme nicht weiter in Betracht kommen, wird beantragt, den §. 2. des Art. 23. zu streichen.“

Der **Präsident** stellt hinsichtlich dieses Antrags die Unterstützungsfage. Sie wird von der erforderlichen Anzahl von Stimmen bejaht.

Abg. Grote: Im §. 2. des Art. 23. ist gesagt:

„Wenn jedoch während der letzten zehn Jahre, vom Jahre 1818 zurückgerechnet, statt einer Natural-Abgabe oder einer Natural-Leistung ununterbrochen eine Geld-Abgabe entrichtet ist, so kann, ohne Rücksicht auf ein Wahlrecht, sowohl der Berechtigte, als der Verpflichtete verlangen, daß der Durchschnitt dieser Geldabgabe als der jährliche Werth der Natural-Abgabe oder Natural-Leistung angenommen werde.“

Mit einer solchen Bestimmung kann ich mich nicht einverstanden erklären. Es ist nämlich schon anerkannt durch einen bereits angenommenen Artikel, daß die Beschwerden, welche mit der Naturalleistung verbunden sind, überall nicht in Betracht kommen soll bei Auffindung der Entschädigungssumme. Diese Beschwerden werden aber sehr oft mit der Leistung selbst in Anschlag gebracht, und darnach die Geldsumme bestimmt sein. So ist es namentlich den Hofhörigen vorgeschrieben, die Natural-Gefälle zum Amtsklokal zu fahren, damit sie dort gesollert werden. Das ist eine mehr oder minder große Beschwerde für die Pflichtigen. Diese und andere Beschwerden werden nun aber nach den Grundsätzen dieses Gesetzes bei Ausmittelung der Entschädigung nicht in Anschlag gebracht, mithin wird die frühere Geldsumme der jetzigen Entschädigungssumme auch nicht gleich kommen.

Ferner kommt in Betracht, daß die Naturalleistung an sich seit lange und zwar immer für die Verpflichteten unangenehm war. Ein dritter Grund, den ich anführen muß, ist, daß durch den vorliegenden Gesetzentwurf der Grundsatz sich zieht, daß nach dem 30jährigen Durchschnittswerthe der Naturalabgabe die Entschädigung ermittelt werden soll. Im §. 2. ist die Entschädigungssumme nun aber nach der 10jährigen Geldabgabe festgesetzt und zwar nach den damaligen Preisen, wo gerade in den letzten 10 Jahren die Preise am höchsten gewesen sind. Sie ist festgesetzt mit Rücksicht auf die Beschwerde für die Verpflichteten, die jetzt, wie bemerkt, überall nicht mehr in Betracht kommt. Es muß also jedenfalls eine Höhe erreicht sein, die jetzt nach den Grundsätzen des Entschädigungsgesetzes nicht erreicht wird. Es ist also ungerecht, eine Ausnahme zu machen, um so mehr als diejenigen, die seit 10 Jahren eine Geldabgabe für die Naturalabgabe geben, in Beziehung zu den andern, welche dies nicht thun, schlimmer behandelt werden. Ich empfehle Ihnen daher meinen Antrag zur Annahme.

Präsident: Es ist ein Antrag eingereicht von dem **Abg. Selckmann II.:**

„Im Art. 23. §. 2. sind nach den Motiven zum Antrage des **Abg. Grote** nur die Worte:

„sowohl der Berechtigte als“
zu streichen.“

Auf die Anfrage des **Präsidenten** erhält dieses Amendement die erforderliche Unterstützung.

Abg. Selckmann II.: Ich habe für meinen Antrag nichts weiter zu sagen, als was der **Abg. Grote** für seinen Antrag geltend macht. Wenn die Versammlung dessen Gründen beistimmt, so wird doch nur mein Antrag daraus folgen.

Abg. Wibel I.: Soll an dem §. 2. des Art. 23. etwas geändert werden, so ist es auf keinen Fall die Streichung desselben. Ob dieses nöthig wäre, darüber läßt sich nach einer andern Seite eine Erwägung anstellen.

Der **Abg. Grote** hat uns allerdings vor Augen geführt, wie lästig, drückend, ja unerträglich die Bestimmung für die Pflichtigen sei, daß dieser Druck größer gewesen als der Werth, den die Abgabe dem Gutsherrn abwarf. Allein, meine Her-



ten, lassen Sie uns nicht vergessen, daß wir dies in Anschlag gebracht haben. Wir haben im Staatsgrundgesetz die Bestimmung, es werde abgelöst nach dem 16fachen Betrag. Nicht zum zweiten Mal dürfen wir dieses wieder berücksichtigen. Auf der andern Seite empfiehlt sich die Bestimmung gar sehr, wenn wir auf die Berechtigten sehen. Wo seit 10 Jahren die Naturalleistung nicht gewesen, ist der Beweis und die Nachweisungen aller Art in vielfacher Beziehung schwerer für ihn als in andern Fällen, wo ihm die Leistung in Natura geliefert wurde. Es erscheint nicht unbillig, das als Norm anzunehmen, was seit 10 Jahren gegolten hat.

Abg. Pancraz: Ich erkläre mich dafür, wenn der Antrag des Abg. Selckmann II. nicht durchgehen sollte, doch der von dem Abg. Grote, daß der §. 2. ganz weg-falle, angenommen wird, und zwar darum, weil wir nicht übersehen können, ob dem Princip, daß der Durchschnitt genommen werden soll, genügende Einwirkung gegeben wird. Ich glaube nicht, daß wir übersehen können, ob dieser 10jährige Zuschlag ein wirkliches Maas gebe für den 30jährigen Durchschnitt, und weil wir dies nicht genau bestimmen können, müssen wir so viel wie möglich den allgemeinen Gesichtspunkt festhalten, daß der 30jährige Durchschnitt genommen werden soll.

Regierungscommissär: Ich will mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß die Staatsregierung jedenfalls wird wünschen müssen, daß der Artikel bleibe, wie er im Entwurfe steht, weil wohl schwerlich wird zugegeben werden können, daß die Interessen der Pflichtigen und der Berechtigten so sehr getrennt werden, was aber geschehen würde, wenn die im Antrage bezeichneten Worte gestrichen würden. Es ist die Absicht gewesen, daß wenn ununterbrochen 10 Jahre lang das Geld genommen worden ist, dieser Preis als der richtige anzusehen sei, und zwar im Interesse beider Theile, sonst würde er nicht 10 Jahre lang gegeben worden sein.

Abg. Grote: Ich könnte mich dem Antrage des Abg. Selckmann II. anschließen, wenn ich ihn nicht für völlig überflüssig hielte. Sollen nämlich die Worte:

„ohne Rücksicht auf ein Wahlrecht sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete verlangen“

gestrichen werden (Selckmann II.: das habe ich nicht beantragt), dann bleibt vom ganzen Paragraphen nur einfach der Sinn übrig, daß es den Parteien anheimgegeben wird, sich zu vereinigen. Das ist ihnen aber stets freigegeben. Warum soll man denn diesen Antrag annehmen und den überflüssigen Theil des Artikels stehen lassen? Ich sehe nicht ein, welcher Grund dazu verlage.

(Der Präsident resumirt die Anträge zum Art. 23. §. 2. von den Abgg. Grote und Selckmann II.)

Abg. Grote: Ich war der Meinung, in dem Antrag des Abg. Selckmann seien auch die Worte „der Verpflichtete“ gestrichen. Wenn das, wie ich eben vernehme, nicht der Fall ist, dann könnte ich auch diesem Antrage beistimmen.

Präsident: Nehmen Sie Ihren Antrag dann zurück?

Abg. Grote: Nein. Ich nehme ihn nicht zurück, weil

mein Antrag der weitere ist. Ich habe auch nur gesagt, ich könnte dem Antrage des Abg. Selckmann II. beistimmen.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird der Grote'sche Antrag abgelehnt. Ebenso der Antrag des Abg. Selckmann II. Dagegen wird der Art. 23. in seiner ursprünglichen Fassung, wie er im Entwurf steht, zum Beschlusse erhoben.

Art. 24. und 25., zu welchen Nichts bemerkt ist, werden ohne Erinnerung angenommen. Zu Art. 26. ward von dem Abg. Grote ein Antrag gestellt, den er aber zurückzieht.

Abg. Wibel I. trägt die Erinnerungen des Ausschusses gegen den von der Staatsregierung als Ergänzung zum zweiten Absatze beantragten Zusatz vor, des Inhalts:

„Wenn jedoch eine Rente an die Stelle einer Berechtigung getreten und der Betrag des Ablösungscapitals dieser Rente contractlich bestimmt ist, so bleibt diese Bestimmung maßgebend.“

Der Ausschuss kann diesem Zusatz, sagt der Bericht, nicht beistimmen.

Regierungs-Commissär Munde: Der Zusatz versteht sich eigentlich nach der Bestimmung des Art. 59. des Staatsgrundgesetzes, wonach Verträge in Kraft bleiben sollen, von selbst, die Staatsregierung glaubte nur, daß es zweckmäßig sei, die fragliche Bestimmung zur Vermeidung aller Zweifel aufzunehmen. Geschieht das nicht, so könnte es scheinen, als wolle man hier jetzt weiter gehen, als das Staatsgrundgesetz. Die Staatsregierung ist aber der Ansicht, daß im Staatsgrundgesetz die äußerste Grenze in Beziehung auf die Heilhaltung der Verträge gezogen sei, welche nicht ohne Verletzung der Gerechtigkeit überschritten werden können. Und in der That ist nicht abzusehen, mit welchem Rechte man einen Contract zerreißen, den einen Theil gelten lassen, den andern aber aufheben kann. Ist der Betrag des Capitals, womit die Rente abzulösen ist, contractlich bestimmt, so ist diese Bestimmung ebenjowohl Theil des Contracts, als die Bestimmung der Rente. Man darf das um so weniger trennen, da bei der Bestimmung der Rente oft auf die Größe des Ablösungscapitals entscheidende Rücksicht genommen ist.

Abg. Lindemann: Der Antrag der Regierung begründet eine reine Casuistik. Die Fälle, wo Rente und Capital festgesetzt werden müssen, sind gar nicht vorauszusehen. Es kann sein, daß die Rente nach 33jährigem Ertrag festgesetzt wird. Es ist aber auch umgekehrt möglich, daß die Rente die wahre Größe bestimmt. Meine Herren, der Zusatz gehört nicht in das Gesetz. Darum nehmen wir ihn nicht auf und übergehen ihn ganz.

Präsident: Die Discussion ist geschlossen. Es ist zu diesem Art. von der Regierung der vorhin angezeigte Zusatz beantragt. Ich werde zunächst fragen, ob die Versammlung diesen Zusatz annimmt und dann den Artikel zur Abstimmung bringen.

Abg. Wibel I. (bittet um das Wort).

Präsident: Ueber die Fragestellung wollen Sie das



Wort? Sonst kann ich es Ihnen jetzt nicht mehr geben. Ich werde also diejenigen Herren bitten, welche den verlesenen Zusatz der Regierung annehmen wollen, sich zu erheben. (Die Minderheit erhebt sich.) Der Zusatz ist abgelehnt. Wer einverstanden ist mit dem Art. 26. nach dem ursprünglichen Entwurf mit der Modification für 1848/49, erhebe sich. Der Art. 26. wird mit Majorität angenommen.

Zu Art. 27., 28., 29. und 30.

ist nichts bemerkt. Sie werden ohne Erinnerung angenommen.

Zu Art. 31.

werden von dem

Abg. **Selckmann II.** die Bemerkungen des Ausschusses vorgelesen. Meine Herren, bemerkt er, es ist dem Ausschusse die Anlage 4. so spät zugekommen, daß er sich hat beeilen müssen, Ihnen den Bericht zeitig vorzulegen, zumal, da noch eine vorherige Besprechung mit Sachverständigen zu veranlassen war. Es sind in Beziehung auf diese Anlage A. Abänderungen und Modificationen zu beantragen, und ich möchte mir erlauben, einfach auf dieselben hinzuweisen. (Der Redner durchgeht nun die einzelnen Sätze der Anlage 4. und erläutert sie mit dem Bemerkten, daß der Ausschuss folgende Aenderungen vorschläge:)

I. Preise des Getreides für das ganze Herzogthum.

A. Bei Frucht-Lieferungen:

- | | |
|-------------------------------------|--------|
| 1) Weizen den Scheffel Oldenb. Maße | 50 Gr. |
| 2) Roggen " " " " | 39 " |
| 3) Gerste " " " " | 28 " |
| 4) Hafer " " " " | 14 " |
| 5) Bohnen " " " " | 37 " |

B. Bei Frucht-Sehnten:

- | | |
|-------------------------------------|--------|
| 1) Weizen den Scheffel Oldenb. Maße | 58 Gr. |
| 2) Roggen " " " " | 41 " |
| 3) Gerste " " " " | 30 " |
| 4) Hafer " " " " | 18 " |
| 5) Bohnen " " " " | 39 " |

II. Preise der sonstigen Natural. zc.

III. Geldwerth der Dienste zc.

Der Art. 31. sei nach den Bemerkungen im Berichte folgendermaßen zu fassen:

Art. 31. Bei Ermittlung des Geldwerths der Naturalabgaben sollen die auf der Anlage 4. angegebenen Preise als 30jährige Durchschnittspreise für das Herzogthum Oldenburg, beziehungsweise für die Kreise Wechta und Cloppenburg und den vormals hannoverschen Theil des Amts Wildeshausen gelten.

Ferner sei Art. 71. zu streichen, weil in der Anlage sub 10. A. nicht der Preis der Lohnarbeit, sondern schon der Geldwerth der Dienste festgesetzt sei.

Im Art. 75. sei gleichfalls der letzte Satz zu streichen.

Präsident: Ich glaube, wir beschäftigen uns zunächst nur mit der Anlage 4., wie sie aus der Vorlage des Berichtserstatters hervorgegangen ist, und da möchte ich die Herren bitten, die gegen die Preise Erinnerungen zu machen haben, dieselben vorzutragen, damit ich sie zur Abstimmung bringen

kann. Dann gehen wir zu den Verbesserungsanträgen zum Artikel selbst über. Zuerst müssen wir uns über die Anlage vereinigen. Ich will die Preise nochmals vorlesen. (Berliest dieselben.)

Abg. **Lübben:** Mir scheint der Hafer, der auf 18 Groten gestanden hat und jetzt auf 14 Groten gestellt ist, zu niedrig, und bei der Meinung, daß ein Durchschnittspreis von 15 Groten angemessen wäre. Ich kann aus eigener Erfahrung sprechen. Zehn bis zwölf Jahre lang wurde der Hafer im Kirchspiel Holzwarden verkauft, und da hat sich dieser Durchschnitt herausgestellt. Ich glaube daher, diesen Antrag stellen zu müssen, daß der Preis des Hafers auf 15 Groten gestellt wird. Jedoch will ich diesen Preis nur bei Fruchtlieferungen angenommen wissen.

Präsident: Wird der Antrag des Abg. Lübben unterstützt? er lautet:

„Es wird beantragt, daß in der Anlage 4. zum Entwurfe der für Hafer angelegte Preis ad. 18 gr. Ort. pr. Scheffel auf 15 gr. Ort. zu setzen sei, und als Durchschnittspreis für das Herzogthum angenommen werden möge.“

(Niemand erhebt sich.) Die Unterstützung ist ihm versagt.

Darnach bitte ich unter Annahme des Schlusses diejenigen Herren, welche die hier vom Ausschusse vorgeschlagenen Preise (ad Anlage 4.) adoptiren wollen, sich zu erheben. (Große Majorität.) Die Preisvorschläge sind angenommen. Es sind zu dieser Anlage noch weitere Bemerkungen gemacht worden. Ich ersuche den Berichtserstatter, sie vorzutragen.

Abg. **Selckmann II.:** Die in der Anlage 4. sub I. B. 4. aufgestellten Preise fand der Ausschuss im Ganzen angemessen. Nur schien es passender, ad. No. 4. bei den sogenannten fetten Schweinen von 100 Pfd. auch für die fernern Pfunde nur eine verhältnismäßige Preissteigerung eintreten zu lassen, weil da, wo schwerere Schweine als 100pfündige geliefert werden müssen, sie doch nur 125, höchstens 150 Pfd. zu wiegen brauchen, also hier der Grund, weshalb man bei fetten Thieren für die letzten Pfunde einen höhern Preis verrechnet, noch nicht eintreten, vielmehr nach jetzigen Begriffen alle jene Schweine noch zu den magern gerechnet werden. Es wird daher beantragt, daß in der Bemerkung zu I. B. 4. die Worte: „5 Gr.“ gestrichen und dafür gesagt werde: „verhältnismäßig mehr“.

Die Versammlung erklärt sich mit dieser Aenderung einverstanden.

Zu I. B. 13. liegt kein bestimmter Antrag vor.

Zu I. C. wird beantragt, daß sub Ziff. 21. der Geldwerth von 36 Grote auf 30 Grote, und von 15 Grote auf 12 Grote herabgesetzt werde.

Die Versammlung erhebt diese Aenderung zu ihrem Beschluß.

Unter Ziffer 41. wird vorgeschlagen, daß statt 7 Grote 5 Grote gesetzt werde.

Die Versammlung stimmt zu.



Zu II. Nach dem im Berichte zum Art. 31. Gesagten wird der ganze zweite Theil zu streichen sein.

Dieser Strichantrag erhält die Zustimmung der Versammlung.

Damit, bemerkt der Präsident, werden die Anträge vom Abg. Wibel und Lindemann zugleich ihre Erledigung finden.

Abg. Pancrag. Ich glaube, die Anlage 4. wird mit den beschlossenen Aenderungen zur Abstimmung kommen müssen.

Präsident: Ja wohl, allerdings.

Sie wird in dieser Weise zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Nun will ich, fährt der Präsident fort, die Modificationen des Artikels zur Sprache bringen. Es ist vorgeschlagen, daß im ersten Abschnitte 1) anstatt der Worte:

„für das Herzogthum Oldenburg, beziehungsweise Fürstenthum Lübek“

(schon angenommen durch den vorigen Beschluß) zu setzen:

„Für die Kreise Wechta und Kloppenburg und das alte Amt Wildeshausen.“

Das wäre es, worüber abzustimmen ist. Wer einverstanden ist mit Einschaltung der genannten Worte, erhebe sich. (Die Majorität.) Angenommen.

Sodann ist beantragt im zweiten Absatz statt: „Durchschnittspreis“ zu setzen: „Geldwerths“. Bei der sofortigen Abstimmung darüber stimmt die Versammlung auch dieser Aenderung zu und nimmt bei der weiteren Abstimmung den Artikel mit diesen Aenderungen an.

Präsident: Was der Berichterstatter zu Art. 74. und 75. bemerkt hat, wird dort vorkommen können. Meine Herren! Ich habe noch eine andere Angelegenheit zur Sprache bringen wollen, nachdem wir diese Artikel erledigt haben. Es ist halb 2 Uhr. Es heißt im Art. 156. des Staatsgrundgesetzes:

„Die Provinzialgesetze und Voranschläge sind durch die Staatsregierung bald thunlichst dem allgemeinen Landtage beziehungsweise dem ständigen Landtagsauschuß vorzulegen, damit diese eintretenden Falls die Gerechtfame des ganzen Großherzogthums wahren können.“

Es sind uns von der Staatsregierung mehrere Provinzialgesetze vorgelegt. Ich habe bemerkt, daß einstweilen das Schreiben nebst Anlage dem Protocoll beigelegt und weitere

Vorschläge von mir in Beziehung auf diesen Gegenstand erwartet werden.

Es ist indeß inzwischen von mir erwogen worden, ob es nicht wünschenswerth sei, daß der Generallandtag, um die ihm durch das Staatsgrundgesetz auferlegte Pflicht zu erfüllen, einen Ausschuß niedersetze, welcher in kurzer Zeit darüber der Versammlung seinen Bericht erstatte. Mir scheint ein solcher Antrag durchaus zweckmäßig, denn es ist nicht nur ein Recht des allgemeinen Landtags im Art. 156. des Staatsgrundgesetzes begründet, sondern auch eine Verpflichtung, deren Erfüllung von ihm ausgehen und durch Bestellung eines Ausschusses in zweckmäßiger Weise vor sich gehen wird. Ich beantrage daher:

Der Landtag beschließt und erwählt sofort eine Commission bestehend aus drei Mitgliedern zur Berathung und mündlichen Berichterstattung binnen drei Tagen über die von der Staatsregierung mittelst Schreibens vom 22. August 1849 dem Landtage in Gemäßheit Art. 156. des Staatsgrundgesetzes vorgelegten Provinzialgesetze.

Wünscht Jemand darüber das Wort? Wenn das nicht der Fall ist, werde ich die Herren fragen, ob sie den Antrag annehmen wollen? Wer dieses will, erhebe sich. (Die große Mehrheit erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen. Wir schreiten sogleich zur Wahl.

(Nach beendigtem Wahlgeschäfte:)

Meine Herren! Es sind für diesen Ausschuß gewählt die Abgeordneten:

Müller,
Völkers und
Kih.

Wir gehen jetzt über zur vertraulichen Besprechung über die Mittheilung der Staatsregierung, hinsichtlich deren die Staatsregierung eine geheime Berathung beantragt hat. Auf den Grund des §. 26. der Geschäftsordnung ersuche ich die Zuhörer und Nichtmitglieder des Landtags, sich zu entfernen. (Nach einer Stunde wird die öffentliche Sitzung wieder eröffnet und nach kurzer Discussion über die Tagesordnung für die nächste Sitzung geschlossen. (2½ Uhr Nachmittags.)

Nächste Sitzung Montag den 27. August.

Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf betreffend die Rechtsverhältnisse der vom gutsherrlichen Verbands befreiten Stellen etc.

